



T A G E S O R D N U N G

32. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	Dienstag, 06.05.2025, 16:30 Uhr
Ort	Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2025	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Präsentation zum Thema "Besetzung von Bereichsleitungsstellen bei der HL"	
3.2.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzung zu AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Barrierefreie Wahllokale	VO/2024/13807-01
	<i>Zurückgestellt am 14.01.25</i>	
3.2.1.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzung zu AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Barrierefreie Wahllokale	2024/13807-01-01
3.3.	Antwort bzgl. der Anfragen des AM Dr. Flasbarth und Frau Prüß zum Quartalsbericht III/2024 und IV/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693, VO/2025/13881-01 und VO/2025/13953)	VO/2025/14181
3.4.	Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Wirtschaftsplan 2024 der Senior:InnenEinrichtungen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE)	VO/2023/12446-01

3.5.	Antwort auf Nachfragen im Hauptausschuss am 10.12.2024 zum 3. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 (VO/2024/13652)	VO/2025/14185
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
4.	Berichte	
4.1.	Haushaltsplan 2026 - Vorgaben und Fachbereichseckwerte	VO/2025/14122
	<i>Zurückgestellt am 08.04.25</i>	
4.2.	Verschwiegenheitspflicht über Ablauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen in Bürgerschaft und Ausschüssen	VO/2025/14170
4.3.	Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling - Umsetzungsplan und Maßnahmenpriorisierung	VO/2025/13983
4.4.	AT zu VO/2024/13678 Bericht über die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck	VO/2024/13678-03
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Aufhebung des Sperrvermerks auf der Planstelle 8461, Stabsstelle Datenschutz	VO/2025/14007
	<i>Überwiesen zur abschließenden Beratung - Zurückgestellt am 08.04.25</i>	
5.2.	Vergabeentscheidung zu Beratungsleistung - externes Projektmanagement für Interreg-Förderprojekt Flip-EC	VO/2025/14166
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2025	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Fortführung der Maßnahme "Beschaffung von Soft- und Hardware für den Aufbau eines digitalen Anlagenmanagements und die Beauftragung der Lieferung und Einführung einer Instandhaltungssoftware einschließlich des zugehörigen Wartungsvertrages für die Lübecker Hafenbahn" und Erweiterung des Leistungsumfanges durch das notwendige Cloud-Hosting für die Instandhaltungssoftware	VO/2025/14137
14.2.	Ausschreibungsfreigabe Künstlerische Leitung Nordische Filmtage Lübeck	VO/2025/14204
14.3.	Umsetzung der Maßnahme "Digitales Hafenbahnmanagementsystem"	VO/2025/14184
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

**► Nr. VO/2024/13807-01
öffentlich**

Lübeck, 14.01.2025

AnfrageBearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)**AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzung zu
AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Barrierefreie
Wahllokale****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnissnahme

Anfrage:

1. Wie viele der Wahllokale für die bevorstehende Bundestagswahl am 23.02.2025 in Lübeck sind nicht vollständig barrierefrei zugänglich?
2. Wie viele Wahllokale wurden seit der Europawahl 2024 barrierefrei zugänglich gemacht? Wie viele seit der letzten Bundestagswahl 2021? Welche konkreten Maßnahmen wurden dafür jeweils umgesetzt (z.B. Rampen, automatische Türöffner, taktile Leitsysteme)?
3. Welche Pläne bestehen, um die Anzahl barrierefreier Wahllokale noch bis zur Bundestagswahl 2025 zu erhöhen? Welche Pläne bestehen bis zur Landtagswahl 2027?
4. Welche alternativen Möglichkeiten der Stimmabgabe (z.B. mobile Wahlurnen) werden für Menschen mit Behinderungen angeboten, die kein barrierefreies Wahllokal in ihrer Nähe haben?

Begründung:**Anlagen:**



► **Nr. 2024/13807-01-01**
öffentlich

Lübeck, 25.03.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Olaf Diekhoff (E-Mail: olaf.diekhoff@luebeck.de Telefon: 122 - 7450)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzung zu AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Barrierefreie Wahllokale

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. VO/2024/13807-01

Beantwortung der zusätzlich eingereichten Frage 4 von Herrn Dr. Flasbarth:

Welche alternativen Möglichkeiten der Stimmabgabe (z.B. mobile Wahlurnen) werden für Menschen mit Behinderungen angeboten, die kein barrierefreies Wahllokal in ihrer Nähe haben?

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Zur Kenntnisnahme

Antwort:

Die Alternative ist hier die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen können auf folgenden Wegen bei der Hansestadt Lübeck angefordert werden:

- einfach und schnell **per QR-Code** im Wahlbenachrichtigungsschreiben in Auftrag geben;
- per **Online-Briefwahantrag** anfordern;
- **persönlich in der Wahl-Zentrale im Rathaus** oder in einem der drei Bürgerservicebüros (St. Lorenz, St. Gertrud, Kücknitz) mit der Möglichkeit, die Briefwahl umgehend vor Ort durchführen;
- mit dem der Wahlbenachrichtigung beigefügten Wahlscheinantrag, in einem frankierten **Briefumschlag an die Hansestadt Lübeck**, Rathaus "Wahl-Zentrale", 23539 Lübeck senden und anfordern;

- oder **schriftlich beantragen**, die Schriftform gilt auch durch Fax: (0451) 122 4080 oder E-Mail: briefwahl@luebeck.de als gewahrt;
- eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Zur Bundestagswahl nutzten annähernd 30% der Lübecker Briefwähler:innen die Möglichkeit der persönlichen Beantragung vor Ort, insb. im Rathaus, mit umgehender anschließender Briefwahl. Dieses barrierefreie Angebot mit der direkten Möglichkeit zur Wahl wird auch von vielen Wahlberechtigten mit Beeinträchtigungen und auch von vielen älteren Mitbürger:innen augenscheinlich gerne wahrgenommen. Außerdem bieten wir allen Pflegeeinrichtungen in der Hansestadt Lübeck die Zusammenarbeit mit der Wahl-Zentrale im Rathaus an, die von ca. 1/3 der Pflegeeinrichtungen angenommen wird, um die Organisation der Briefwahl der in diesen Pflegeeinrichtungen untergebrachten Wähler:innen zu unterstützen. Ein beweglicher Wahlvorstand, den wir ab 30 Wähler:innen anbieten, wurde in den letzten Jahren von keiner Pflegeeinrichtung angefordert.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2025/14181**
öffentlich

Lübeck, 07.04.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInneneinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Antwort bzgl. der Anfragen des AM Dr. Flasbarth und Frau Prüß zum Quartalsbericht III/2024 und IV/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693, VO/2025/13881-01 und VO/2025/13953)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort bzgl. der Anfragen des AM Dr. Flasbarth und Frau Prüß zum Quartalsbericht III/2024 und IV/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe im Hauptausschuss am 11.03.2025.

Antwort:

- 1. AM Dr. Flasbarth möchte zusätzlich wissen, aus welchen konkreten Gründen zu jedem Zeitpunkt etwa 35 bis 40 Betten bei den SIE unbelegt blieben. Es erscheine ihm unwahrscheinlich, dass dies auf rein geschlechterbedingte oder einzelzimmerbedingte Gründe zurückzuführen ist.**

Es bleiben nicht zu jedem Zeitpunkt 35 bis 40 Betten unbelegt. 35 Betten entsprechen einem Anteil von rund 6 % der derzeitigen Gesamtkapazität der SIE, 40 Betten rund 7 %. Wie beschrieben, schwanken erfahrungsgemäß die Auslastungen. Neben den genannten Gründen spielen aber auch saisonale Schwankungen, insbesondere im letzten Quartal 2024, keine unwesentliche Rolle. Der durchschnittliche Leerstand war dennoch regelmäßig unter 6%, das sind durchschnittlich über alle Häuser gerechnet rund 5 freie Betten.

- 2. Nachreichen einer Antwort: AM Prüß fragt danach, ob die 96 Prozent Auslastung, auf deren Basis die Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen kalkuliert seien, fest durch die Pflegekassen vorgegeben würden oder ob diese Zahl verhandelbar sei.**

Weder noch. In der Vergangenheit gingen Kassen von wirtschaftlichem Betrieb vollstationärer Einrichtungen bei einer Belegung von 96 % aus, dazu gab es einen begrenzten „Unternehmerrisikoaufschlag“.

Derzeit wurden 95% ohne Unternehmerrisiko als angemessen zu Grunde gelegt. Die kalku-

latorische Auslastung liegt in Schleswig-Holstein aufgrund eines Beschlusses der Landespflegekommission bei 95% und ist von daher kein Verhandlungsgegenstand.

3. Nachreichen einer Defizitaufschlüsselung: AM Dr. Flasbarth bittet darum, das im Bericht aufgeführte Defizit der SIE in seine einzelnen Bestandteile aufzuschlüsseln, um nachvollziehen zu können, worauf die hohen Verluste der SIE konkret zurückzuführen sind.

Die Antwort ist dual zu geben.

Die grundsätzlich strukturell bedingten Defizite gehen aus den Ausführungen verschiedener Quartalsberichte, vorgelegter Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne hervor. Der Gesamtverlust lässt sich darauf zurückführen, dass die Aufwandspositionen, wie z.B. die Energiekosten, nicht vollständig über die Entgelte refinanziert werden konnten. Die Kostenträger kappen zu hohe Kostenansätze im Rahmen eines externen Vergleichs: Das bedeutet, dass die Kosten in allen Aufwandsbereichen aufgrund von energetisch unterdurchschnittlichen Gebäuden mit größtenteils unwirtschaftlichen, schlecht dimensionierten Raumstrukturen gekürzt werden und somit ein strukturelles Defizit entsteht.

Aus diesem Grund gehen die SIE davon aus, dass diesem Defizit mit Hilfe von Neubauten, die diese Nachteile nicht haben, begegnet werden sollte.

Die Defizitabweichung des QB 4/2024 zum Wirtschaftsplan 2024 ist in den einzelnen Bestandteilen nachfolgend beschrieben. Es sind sowohl negative als auch positive Abweichungen erkennbar:

Summe - Wirtschaftsplan 2024		-2.637.000
Hochrechnung -QB 4/2024-		
Gesamtleistung Erlöse		292.600
Materialaufwand		-959.100
Personalaufwand		-861.300
Abschreibungen		114.500
Sonstige betriebliche Aufwendungen		247.200
Finanzergebnis		3.300
Summe - Hochrechnung Q4/2024		-3.799.800
Abweichung rund		-1.162.800

Hieraus ableitend nachfolgende Abweichungsanalyse:

Im Bereich Materialaufwand mit rd. -960 T€ befinden sich u.a. die Kosten für Leiharbeit (rd. -760 T€) aber auch die Kosten für die Wäscherei (rd. -200 T€). Diese Steigerungen sind hauptursächlich für die Gesamtabweichung im QB 4/2024.

Der Personalaufwand liegt, wie bereits berichtet, wegen des Tarifabschlussvolumens ebenfalls über den Planwerten.

Positive Entwicklungen gegenüber dem Planansatz mit insgesamt rd. +657 T€ finden sich in den Bereichen Pflegeleistungen, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen und im Zinsbereich.

Anlagen:

./.

Senatorin Pia Steinrücke



► **Nr. VO/2023/12446-01**
öffentlich

Lübeck, 08.04.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInnenEinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Wirtschaftsplan 2024 der Senior:InnenEinrichtungen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Wirtschaftsplan 2024 der Senior:InnenEinrichtungen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE) VO 12446 im Hauptausschuss am 14.05.2024.

Vor vier bis fünf Jahren sei angekündigt worden, man benötige etwa sieben Millionen Euro für Gebäudeinstandsetzungen bis 2025. In der Antwort lese er nun, dass bis zum 01.01.2025 nur etwa 1,1 Millionen Euro ausgegeben sein werden. Herr Dr. Flasbarth bittet darum, eine Begründung für diese Differenz vorzulegen.

Antwort:

Im Jahr 2018 wurden seitens des städtischen Gebäudemanagements eine Grobkostenschätzung in Höhe von rund 7 Millionen Euro ermittelt. Die Gebäude befanden sich seinerzeit im Eigentum der Stiftung Vereinigte Testamente, und es wurde von einer Vollsanierung in den Jahren 2025-2030 ausgegangen.

Durch den Bürgerschaftsbeschluss „Strategische Neuausrichtung der städtischen SeniorInnenEinrichtungen SIE“ vom 24.11.2022 (VO/2022/11544) haben die SIE eine neue strategische Ausrichtung bekommen. Die Gebäude sind seit Jahresbeginn 2023 Eigentum der SIE, nicht mehr der Stiftung, und Planungsprämisse ist nicht mehr die Vollsanierung, sondern der Ersatz durch Neubauten, die zeitgemäßen energetischen und pflegfachlichen Standards entsprechen.

An den Altbauten werden deshalb nur die insoweit noch erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

2023	2024
409.634 €	667.900 €

Die Kosten für die Brandschutzertüchtigungen (Installation Brandmeldeanlagen) der Einrichtungen Dornbreite und Elswigstraße sind in 2024 zu 35 % am Gesamtauftrag enthalten. Die Schlussrechnungen hierzu werden in 2025 erwartet.

Die unterschiedlichen Beträge Kostenschätzung 2018 zu Ist sind in Anbetracht der strategischen Grundsatzentscheidung der Bürgerschaft also folgerichtig.

Anlagen:

./.

Senatorin Pia Steinrücke



► Nr. VO/2025/14122
öffentlich

Lübeck, 18.03.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Haushaltsplan 2026 - Vorgaben und Fachbereichseckwerte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.04.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Vorgaben zur Aufstellung des Haushaltes 2026

Bericht:

Der Planungszeitraum 2026 beginnt in einem Jahr mit erheblichem Haushaltsdefizit. 2024 wird trotz zeitweiliger Haushaltssperre mit einem Defizit in zweistelliger Millionenhöhe schließen. Auch künftig ist mit deutlich geringeren Erträgen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu rechnen. Eine aktuell angenommene, leicht positive wirtschaftliche Entwicklung kann Mehraufwendungen nur bedingt decken. Auch dafür ist es hilfreich, dass derzeit die Prozesse der Verwaltung flächendeckend erfasst und Aufgaben im Weiteren überprüft werden. Ziel der Haushaltsplanung 2026 muss es sein, die Mehraufwendungen / Mindererträge durch Priorisierung und restriktive Planung zu kompensieren. In der Mittelfristplanung muss der Trend zu einem ausgeglichenen Haushalt erkennbar werden, um die Investitionen der künftigen Jahre realisieren zu können.

Im aktuellen Haushaltsplan 2025 wird ein Defizit von 86,4 Mio. € ausgewiesen. Auch die Mittelfristplanung lässt einen Haushaltsausgleich vermissen. In der Folge wurden seitens der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung erhebliche Kürzungen bei den Krediten und Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen, wodurch Investitionsmaßnahmen nur noch teilweise realisierbar sind. Die Kürzungen wurden mit der VO/2024/13494-12 umgesetzt.

Schon draus ergibt sich die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung. Für den Verwaltungsentwurf der Haushaltsplanung 2026 ff gelten deshalb folgende Grundsätze:

1. Grundlage für die Ermittlung der für den Ergebnisplan geltenden Fachbereichseckwerte 2026 ff gem. Anlage 1 sind die beschlossenen Zuschussbudgets je Fachbereich in der Mittelfristplanung des Ergebnisplans 2025 ohne die Personalaufwendungen und abzüglich einer Einsparvorgabe für die Kontengruppen 52 und 54. Diese Ansätze werden auf das vorläufige IST-Ergebnis 2024 begrenzt.

Fachbereichseckwerte 2026

€	Gesamt	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5
2026						
Eckwert ohne PK	- 369.890.097	- 15.260.556	- 90.644.534	19.132.083	- 170.167.684	- 112.949.406
2027						
Eckwert ohne PK	- 390.826.512	- 16.065.014	- 97.960.931	17.112.797	- 173.455.478	- 120.457.886
2028						
Eckwert ohne PK	- 410.425.402	- 17.342.394	- 104.809.922	15.919.182	- 176.315.002	- 127.877.266
2029						
Eckwert ohne PK	- 422.476.938	- 17.855.409	- 108.612.225	13.576.443	- 177.448.964	- 132.136.782

- Es sind grundsätzlich keine Stellenplanausweitungen vorzusehen. Ausnahmen gelten für solche Stellen, für die eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Schaffung besteht.
- Die Personalkosten werden fachbereichszentral auf der Basis des IST-Ergebnis 2024 kalkuliert. Hierbei werden neben den erwarteten Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen, Aufwendungen für neu geschaffene Stellen im ersten Jahr lediglich zu 50% berücksichtigt.
- Sämtliche Erläuterungen im Haushaltsplan 2026 stellen die Abweichung zum IST-Ergebnis 2024 dar.
- Grundlage für die Ermittlung der für 2026 ff geltenden Nettoinvestitionsbudgets sind die anteiligen Kreditbedarfe je Fachbereich in der Mittelfristplanung sowie die Festlegung einer wahrscheinlich genehmigungsfähigen Kreditobergrenze von

75 Mio. € für 2026

80 Mio. € für 2027

85 Mio. € für 2028

90 Mio. € für 2029

T€	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	AF	Gesamt
2026	2.786,0	7.977,2	8.973,0	6.505,4	55.026,0	- 6.267,5	75.000,0
2027	2.833,8	8.210,9	8.845,6	6.048,5	50.464,2	3.597,1	80.000,0
2028	3.857,9	11.273,0	5.364,9	6.017,1	71.775,0	- 13.287,9	85.000,0
2029	3.493,1	10.108,6	9.050,7	7.039,5	65.419,3	- 5.111,3	90.000,0

- Mit dem Haushalt 2026 wird eine Haushaltskonsolidierungsliste vorgelegt. In Ergänzung zu den vorgenannten Vorgaben zur Einsparung sollen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits identifiziert werden.

Mit Datum vom 20.12.2024 wurde der Haushalt 2025 der Hansestadt Lübeck u.a. mit einer Kreditkürzung von knapp 20 Mio. € und damit beinahe einem Viertel durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Auslöser ist das im Plan 2025 ausgewiesene, hohe Defizit sowie der in der Mittelfristplanung abgebildete Trend zum Ergebnisplan.

Anders als in vielen Vorjahren ist nicht mehr die unzureichende Umsetzungsquote das zentrale Problem und Auslöser für die Kürzung bei den Krediten und Verpflichtungsermächtigungen sondern die nach Auffassung der Kommunalaufsicht mangelnde Leistungsfähigkeit in Folge der defizitären Ergebnispläne. Während im Jahre 2023 das 60%-Ziel in der Umsetzungsquote gerade so erreicht wurde, schließt das Jahr 2024 (vorbe-

haltlich des finalen Jahresabschlusses) bei einer Quote von 74% über alle Produkte. Der bauintensive Fachbereich 5 erreicht sogar eine Quote von 87%.

Das ist sachlich betrachtet der Erfolg der alljährlichen Bemühungen zur Erhöhung der Quote - und zwar von beiden Seiten. Also durch die bewusste Reduzierung des Restevolumens und der durch zentrale Vorgaben ausgelösten Verknappung der neuen Investitionsmittel bei unveränderter Projektfülle einerseits sowie der Kapazitätserhöhung und Umsatzsteigerung im Umfeld steigender Preise andererseits.

Mit der jetzt defizitären Haushaltslage und der daraus folgenden Einschränkung in der Kreditermächtigung bzw. Investitionstätigkeit tritt eine weitere Verknappung der für die vorgesehenen Investitionen verfügbaren Haushaltsmittel ein.

In der Mittelfristplanung des Haushalts 2025 sind für das Jahr 2026 Kreditmittel in Höhe von 91,7 Mio. € vorgesehen. Für 2025 wurden 65 Mio. € genehmigt.

Absehbar ist, dass die Kreditermächtigung nur dann wesentlich höher ausfallen wird, wenn der Haushaltsausgleich und damit die dauernde Leistungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Entsprechend ehrgeizige Ziele wurden für den Ergebnisplan formuliert.

Unter der Voraussetzung, dass das Planergebnis 2026 erreicht und in der Mittelfristplanung der Trend zum Haushaltsausgleich aufgezeigt werden kann, ist vorsichtig optimistisch anzunehmen, dass die Kreditermächtigung für 2026 etwas höher ausfällt, als für 2025.

Der nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand prognostizierte **Fehlbedarf für 2026** kann durch die Begrenzung der Zuschussbudgets der Fachbereiche deutlich gegenüber dem in der Mittelfristplanung ausgewiesenen Defizit von 91 Mio. € verbessert werden und läge unter Einbeziehung der Allgemeinen Deckungsmittel bei ca. **60 Mio. EUR**.

Anlagen:

Anlage 1 - Eckwerte 2026 ff

Bürgermeister Jan Lindenau

Fachbereichseckwerte 2026

€	Gesamt	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5
2026						
Eckwert HHPL 2025 ohne PK	- 390.194.900	- 21.823.200	- 94.418.100	10.214.800	- 175.851.700	- 108.316.700
Anteil Kontengruppe 52	- 153.354.900	- 16.378.300	- 5.395.100	- 15.484.800	- 28.772.900	- 87.323.800
Anteil Kontengruppe 54	- 167.500.200	- 5.473.500	- 99.576.400	- 29.124.200	- 15.643.000	- 17.683.100
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 52	- 139.508.069	- 9.013.812	- 4.656.589	- 11.221.259	- 23.886.603	- 90.729.806
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 54	- 161.042.228	- 6.275.344	- 96.541.345	- 24.470.458	- 14.845.281	- 18.909.800
Differenz	- 20.304.803	- 6.562.644	- 3.773.566	- 8.917.283	- 5.684.016	- 4.632.706
Eckwert HHPL 2026 ohne PK	- 369.890.097	- 15.260.556	- 90.644.534	19.132.083	- 170.167.684	- 112.949.406
2027						
Eckwert HHPL 2025 ohne PK	- 396.033.500	- 21.969.500	- 96.625.700	8.208.700	- 176.064.800	- 109.582.200
Anteil Kontengruppe 52	- 151.519.000	- 16.336.900	- 5.395.600	- 15.309.900	- 27.983.800	- 86.492.800
Anteil Kontengruppe 54	- 169.265.800	- 5.621.200	- 99.527.000	- 31.070.500	- 15.294.000	- 17.753.100
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 52	- 146.483.472	- 9.464.503	- 4.889.418	- 11.782.322	- 25.080.933	- 95.266.296
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 54	- 169.094.339	- 6.589.111	- 101.368.412	- 25.693.981	- 15.587.545	- 19.855.290
Differenz	- 5.206.988	- 5.904.486	- 1.335.231	- 8.904.097	- 2.609.322	- 10.875.686
Eckwert HHPL 2026 ohne PK	- 390.826.512	- 16.065.014	- 97.960.931	17.112.797	- 173.455.478	- 120.457.886
2028						
Eckwert HHPL 2025 ohne PK	- 402.571.800	- 20.695.900	- 98.162.400	7.094.500	- 179.296.300	- 111.511.700
Anteil Kontengruppe 52	- 152.622.100	- 14.594.400	- 5.395.600	- 15.519.100	- 30.394.000	- 86.719.000
Anteil Kontengruppe 54	- 170.881.000	- 5.615.400	- 99.527.600	- 32.655.700	- 15.289.200	- 17.793.100
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 52	- 153.807.646	- 9.937.728	- 5.133.889	- 12.371.438	- 26.334.980	- 100.029.611
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 54	- 177.549.056	- 6.918.567	- 106.436.833	- 26.978.680	- 16.366.922	- 20.848.055
Differenz	- 7.853.602	- 3.353.506	- 6.647.522	- 8.824.682	- 2.981.298	- 16.365.566
Eckwert HHPL 2026 ohne PK	- 410.425.402	- 17.342.394	- 104.809.922	15.919.182	- 176.315.002	- 127.877.266
2029						
Eckwert HHPL 2025 ohne PK	- 396.266.733	- 21.496.200	- 96.402.067	8.506.000	- 177.070.933	- 109.803.533
Anteil Kontengruppe 52	- 152.498.667	- 15.769.867	- 5.395.433	- 15.437.933	- 29.050.233	- 86.845.200
Anteil Kontengruppe 54	- 169.215.667	- 5.570.033	- 99.543.667	- 30.950.133	- 15.408.733	- 17.743.100
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 52	- 161.498.028	- 10.434.614	- 5.390.584	- 12.990.010	- 27.651.729	- 105.031.092
IST-Ergebnis 2024 Kontengruppe 54	- 186.426.509	- 7.264.495	- 111.758.675	- 28.327.614	- 17.185.268	- 21.890.457
Differenz	- 26.210.204	- 3.640.791	- 12.210.158	- 5.070.443	- 378.031	- 22.333.249
Eckwert HHPL 2026 ohne PK	- 422.476.938	- 17.855.409	- 108.612.225	13.576.443	- 177.448.964	- 132.136.782



► Nr. VO/2025/14170
öffentlich

Lübeck, 02.04.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Sebastian Ziemann (E-Mail: Sebastian.Ziemann@luebeck.de Telefon: 122-3003)

Verschwiegenheitspflicht über Ablauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen in Bürgerschaft und Ausschüssen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 10. September 2024 bat AM Fürter den Bereich Recht darum, eine Handreichung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie mit nichtöffentlichen Vorlagen seitens der Fraktionen umzugehen sei und unter welchen Umständen ggf. aus diesen Vorlagen zitiert werden dürfe, um beispielsweise bestimmte öffentliche Sachverhalte näher zu erläutern.

Der Bereich Recht wurde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Bericht:

Die rechtliche Prüfung hat Folgendes ergeben:

1.

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach § 21 Abs. 2 GO über die ihnen bei dieser

Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 GO). § 21 Abs. 2 gilt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 GO auch für Bürgerschaftsmitglieder und über § 46 Abs. 12 GO auch für Ausschussmitglieder.

Dass der Verschwiegenheitspflicht auch alle Angelegenheiten unterliegen, die der Rat in nichtöffentlicher Sitzung berät, ist allgemein anerkannt (vgl. u.a. OVG NRW, Beschluss vom 7.4.2011 - 15 A 441/11; OVG NRW, Urteil vom 22.09.1965 - III A. 1360/63 - DÖV 1966, 504, 505; BayVGh, Beschluss vom 29.01.2004 - 4 ZB 03.174). Dazu zählen nach Rechtsprechung und Literatur insbesondere die eigentliche Beratung und das Abstimmungsergebnis. Die für die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein einschlägige und aktuelle Kommentierung (Dehn/Wolf, Gemeindeordnung, 18.A., Anm. 9 zu § 35 Abs. 2) führt hierzu Folgendes aus:

*„Personen, die an nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung teilgenommen haben, sind verpflichtet, über den Ablauf und den Inhalt der Beratung **Verschwiegenheit** zu bewahren... . Das OVG NRW hat in einem Einzelfall ausdrücklich hervorgehoben (Der Ge-*

meinderat 2012 S. 78), dass ein Beschluss über die Ausschließung der Öffentlichkeit zugleich bedeute, dass die jeweilige Angelegenheit geheim zu halten sei. Wird in der Sitzungseinladung oder in der Tagesordnung angekündigt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten erforderlich ist, so gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Anfang an, d. h. seit der Einladung zur Sitzung unter Übermittlung der Tagesordnung und etwaiger Sitzungsvorlagen (VG Köln, DVP 2013 S. 127). Hierin liegt eine gewisse (zulässige) Beschränkung des freien Mandates der Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§ 32 Abs. 1 GO), die diese hinzunehmen haben, soweit die Ausschließung der Öffentlichkeit rechtlich erforderlich war. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses und damit an der damit verbundenen Verschwiegenheitsverpflichtung, so kann von den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden (OVG NRW, DVP 2002 S. 256, OVG NRW, a. a. O.).“

In der (älteren) Kommentierung von Rentsch/Ziertmann (Gemeindeverfassungsrecht, § 21 Rn 4) heißt es:

„Der Ablauf nichtöffentlicher Sitzungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 unterliegt grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, und zwar sowohl in **formeller** als auch in **materieller** Hinsicht. Die formelle Verschwiegenheitspflicht bezieht sich dabei auf Sitzungsablauf, Gang der Diskussion, Äußerungs- und Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmer, während die materielle Verschwiegenheitspflicht der Verhandlungsgegenstand selbst betrifft.“

Der dargestellten Rechtsmeinung kann uneingeschränkt gefolgt werden. Ernstzunehmende Gegenstimmen sind weder aus der einschlägigen Literatur noch der Rechtsprechung ersichtlich. Damit kann festgehalten werden, dass sich die Verschwiegenheitspflicht nicht nur über Beratungsinhalte, sondern auch über das Abstimmungsverhalten in nichtöffentlichen Sitzungen erstreckt.

2.

Ob auch die **eigene Abstimmung** zur Verschwiegenheitspflicht gehört, ist nicht ganz so einfach zu beantworten (bejahend Widmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Art. 20 Rn. 4 mit Hinweis auf a.A. Säcker, Aktuelle Probleme der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, NJW 1986, 803/807). Dies wird man jedenfalls **dann annehmen** müssen, wenn mit der Offenbarung der eigenen Abstimmung **Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten anderer** gezogen werden können. Eine klare Antwort, wie in anderen Fällen zu verfahren ist, gibt es hierzu derzeit nicht. In Zweifelsfällen ist zu raten, das eigene Abstimmungsverhalten nicht öffentlich zu machen.

3.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf Folgendes hingewiesen: Da die Rechtsprechung in dem Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen, zugleich den Beschluss sieht, die Angelegenheit geheim zu halten, kann auch ein zu Unrecht erfolgter Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich die Verschwiegenheitspflicht nach sich ziehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Dezember 2009 15 A 2126/09 -, NWVBl. 2010, 237; VG Oldenburg, Urteil vom 29.09.2005, 2 A 68/03) Das OVG RheinlandPfalz hatte in einem Urteil vom 13.06.1995 - 7 A 12186/94 – insoweit eine „Flucht in die Öffentlichkeit“ nur für rechtmäßig erachtet, wenn das Ratsmitglied zuvor dem Rat Gelegenheit gegeben hat, von seiner Auffassung Kenntnis zu nehmen und sich zudem zunächst an die Aufsichtsbehörde wendet.

4.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 134 GO dar. Unter bestimmten Umständen kann auch eine Strafverfolgung in Betracht kommen (vgl. Dehn/Wolf, GO SH, § 21 Abs. 2 Rn. 14 ff.).

Ergebnis:

Die Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Sitzungen gilt für Sitzungsablauf, Gang der Diskussion, Äußerungs- und Abstimmungsverhalten, Verhandlungsgegenstand und Beratungsinhalte. Das eigene Abstimmungsverhalten unterliegt jedenfalls dann der Verschwie-

genheitspflicht, wenn mit dessen Offenbarung Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten anderer gezogen werden könnten. Auch ein zu Unrecht erfolgter Ausschluss der Öffentlichkeit zieht grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht nach sich.

Anmerkung: Die bloße Wiedergabe des Inhalts der für die Bekanntmachung der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse formulierten Beschlusstexte gemäß § 35 Abs. 3 GO wird hiervon nicht erfasst und ist also zulässig.

Anlagen:

-

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2025/13983**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling - Umsetzungsplan und Maßnahmenpriorisierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.04.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.04.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.05.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen in der Städtebauförderung wird für die weitere Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling der nachstehende Umsetzungsplan zur Realisierung prioritärer baulicher Einzelmaßnahmen verfolgt.
2. Zur Zwischenfinanzierung von Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung erfolgt eine flexible Ausleihe von Mitteln aus dem Sondervermögen der Gesamtmaßnahme Altstadt sowie eine haushalterische Ordnung, die über die kommunale Regel-Anteilsfinanzierung hinausgeht.

Bericht:

Hintergrund

Die Hansestadt Lübeck führt in Moisling eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Rahmen der Städtebauförderung durch. Für diese Gesamtmaßnahme hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit ihren Beschlüssen zur städtebaulichen Rahmenplanung der „Neuen Mitte“ Moisling (VO/2022/11716, 23.02.2023) und insbesondere zur Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (VO/2023/12645, 25.01.2024) den Umfang an zu realisierenden (baulichen) Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung beschlossen. Im Oktober 2024 wurde die Gesamtmaßnahme Moisling von dem auslaufenden Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ in das neue Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt. Mit dieser Programmüberführung ist die Gesamtmaßnahme spätestens in 15 Jahren zu beenden.

Geänderte Rahmenbedingungen: „Paradigmenwechsel“ in der Städtebauförderung

Dem o.g. Bürgerschaftsbeschluss folgend hat die Hansestadt Lübeck im Februar 2024 einen weiterführenden Antrag auf Zuwendungen der Städtebauförderung i. H. v. 8,0 Mio. EUR (3/3) gestellt. Dieser Antrag wurde Ende 2024 mit einer Zuwendung i. H. v. 1,1 Mio. EUR beschieden, der gemäß der üblichen Anteilsfinanzierung (3/3) gemeindliche Eigenmittel i. H. v.

358.000,00 EUR beinhaltet. Damit liegt die Zuwendung deutlich unter der Antragssumme. Diese Zuwendung wird in 7 Jahrestanchen in unterschiedlichen Höhen gewährt, der erste Förderungsbetrag kann erst 2027 abgerufen werden.

Ein nächster Förderungsantrag für die Gesamtmaßnahme Moisling wird fristgemäß im jährlichen Turnus zum 28.02.2025 eingereicht – die Mittelankündigung und Zuwendungsbescheide werden i. d. R. im IV. Quartal eines Jahres ausgestellt. Allerdings kann nicht belastbar geschätzt werden, wie hoch eine etwaige Zuwendung ausfallen wird.

Es ist jedoch festzustellen, dass sich die Rahmenbedingungen der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein – insbesondere im Hinblick auf die angewendete Praxis des Förderungsinstruments – grundlegend geändert haben und eine gewisse Unsicherheit für die kommenden Jahre besteht:

Zum einen wurde im Sommer 2024 im Zuge der Aufstellung des Landeshaushaltes öffentlich ein Rückzug aus der Städtebauförderung diskutiert. Schlussendlich erfolgte zwar keine Streichung oder Kürzung des Landesanteils, aber das Land bildet seinen Förderanteil bereits ab dem 01.01.2025 als Vorwegabzug im kommunalen Finanzausgleich ab, was de facto eine Mehrbelastung der Gemeinden und Kreise bedeutet.

Zum anderen ist die Städtebauförderung in Schleswig-Holstein zunehmend überzeichnet. Auch wenn das Programmvolumen, welches vom Bund über die Verwaltungsvereinbarungen (VV) zur Städtebauförderung vorgegeben wird, in den letzten Jahren konstant bei ca. 66 Mio. EUR lag und zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommunen getragen wurde (3/3), stieg das Antragsvolumen im Land deutlich an. So gab es bereits 2022 einen hohen Bedarf, der in 2023 mit einem Antragsvolumen aller Gesamtmaßnahmen auf insg. 137,0 Mio. EUR anwuchs. In 2024 wurden in Schleswig-Holstein insg. 241,5 Mio. EUR Städtebauförderungsmittel für 64 Gesamtmaßnahmen beantragt, so dass eine fast vierfache Überzeichnung festzustellen ist.

Vor allem diese Überzeichnung auf Landesebene wird das Instrument der Städtebauförderung – insbesondere in seiner praktischen Anwendung – deutlich verändern: Auch in den nächsten Jahren wird aufgrund der großen Anzahl an nahezu 100 Gesamtmaßnahmen, die in Schleswig-Holstein in die Städtebauförderung aufgenommen wurden, ein wachsender Mittelbedarf bestehen. Die künftige (finanzielle) Ausstattung der Städtebauförderung ist zudem abhängig von den Bundes- und Landeshaushalten – und aufgrund der bundespolitischen Lage bereits in 2025 offen. Selbst wenn die Städtebauförderung in den nächsten Jahren auf einem konstanten Level gehalten werden könnte, ist davon auszugehen, dass das Programmvolumen in Schleswig-Holstein nicht ausreichen wird, um die konkreten Bedarfe der Kommunen zu decken oder zu einer angemessenen, zweckmäßigen Verteilung zu gelangen, zumal auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie Inflation bzw. Baukostensteigerungen bei der Maßnahmendurchführung zu berücksichtigen sind.

Städtebauförderung in der Praxis

Diese geänderten Rahmenbedingungen führen dazu, dass sich für die Kommunen die gängige Praxis in der Anwendung der Städtebauförderung grundlegend verändern wird. Auch wenn förderrechtlich immer geregelt war, dass kein Anspruch auf Fördermittel besteht, ergibt sich eine zunehmende Unsicherheit über die Gewährung von Zuwendungen und folglich ein größeres Risiko der Finanzierbarkeit von baulichen Einzelmaßnahmen, welches von den Kommunen zu tragen ist. Der Fördermittelgeber hat in Gesprächen kürzlich mitgeteilt, dass er keine übergeordnete Steuerungsfunktion im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung von Gesamtmaßnahmen und der Programmaufstellung im Land übernimmt, sondern verweist auf die kommunale Planungshoheit. Dies führt dazu, dass in den jeweiligen Gesamtmaßnahmen zwangsläufig eine stärkere Priorisierung von Einzelmaßnahmen vorzunehmen ist.

Der Fördermittelgeber gewährt die Zuwendungen nach Einzelfallentscheidungen und bedarfsorientiert für jede einzelne Gesamtmaßnahme. Für die Mittelverteilung im Land gibt es

kein Prinzip der Proportionalität zwischen Regionen bzw. Kommunen und keine Berücksichtigung spezifischer Indikatoren. Zudem werden in absehbarer Zeit keine neuen Gesamtmaßnahmen in die Städtebauförderung aufgenommen. Wesentliche Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen sind der Mittelbedarf einer Gesamtmaßnahme, die Finanzsituation des Sondervermögens, der Konkretisierungsgrad von Planungen für Einzelmaßnahmen und deren Bedeutung für das Gebiet.

Das Land legt damit einen stärkeren Fokus auf die unmittelbare Verausgabung von Städtebauförderungsmitteln und die Zuwendung für planerisch fortgeschrittene, konkretisierte oder gar in baulicher Umsetzung befindliche Einzelmaßnahmen. In der praktischen kommunalen Anwendung sind folglich Objektplanungen für Einzelmaßnahmen voranzutreiben und dem Fördermittelgeber vorzulegen, die einer Genehmigungsplanung entsprechen (Leistungsphase 4 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) – aber zugleich kann keine Durchfinanzierung der Einzelmaßnahme über Mittel der Städtebauförderung (3/3) sichergestellt werden. Eine Durchfinanzierung von Einzelmaßnahmen vorab durch Abbildung von entsprechenden Kostenansätzen im Sondervermögen und Berücksichtigung von verschiedenen Zuwendungstranchen, ist demnach – gerade bei kostenintensiveren hoch- oder tiefbaulichen Einzelmaßnahmen wie insb. die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder Straßenraumumgestaltungen – nicht mehr möglich.

In der gängigen Praxis ändert sich die Funktion des Sondervermögens: Dadurch, dass u. U. keine Durchfinanzierung von Einzelmaßnahmen gegeben ist und eine Unsicherheit über die Höhe von beantragten Zuwendungen besteht, verbleibt ein größeres Finanzierungsrisiko für die Kommunen als bislang. Dieses Risiko muss im kommunalen Haushalt abgebildet werden, um die vorgesehen Einzelmaßnahmen überhaupt umsetzen zu können.

Bedeutung für die Gesamtmaßnahme Moisling

Für die Gesamtmaßnahme Moisling ergeben sich weitreichende Konsequenzen: Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen können nicht im aufgestellten Prozess- und Zeitplan umgesetzt werden. Eine Finanzierbarkeit der Maßnahmen, deren Planung und/oder Durchführung 2025 vorgesehen war, ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben.

Problematisch ist dies insbesondere für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Neue Mitte“: Aufgrund der angestrebten städtebaulichen und funktionalen Neuordnung und Mittelbündelung sind dort mehrere Einzelmaßnahmen bereits eingeleitet bzw. vorgesehen, die aufgrund bedingender Planungsprozesse sowie definierten Baufolgen und -abschnitten in komplexer Abhängigkeit zueinanderstehen. Hier wurden schon erste Ordnungsmaßnahmen (d. h. Abriss von Gebäuden) im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt, die aktuell als Brachfläche das Stadtbild prägen. Weitere Ordnungsmaßnahmen sind erforderlich, um Flächen für die geplanten Neubauvorhaben freizumachen. Die geplanten Einzelmaßnahmen – der Neubau einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum, die Errichtung eines Stadtteilhauses, die Schaffung eines Stadtteilplatzes – decken unterschiedliche öffentliche Nutzungen ab, für die gerade in Moisling aufgrund der spezifischen sozialen Problemlagen im Quartier ein großer Bedarf besteht. Es sind mehrere Maßnahmen Dritter im Wohnungsbau, in der Nahversorgung und in der Senior:Innen-Pflege vorgesehen, die aufgrund der o. g. Abhängigkeiten in den Prozess integriert sind. Diese Investoren und Träger sind bereits Anhandgaben eingegangen oder haben Grunderwerb vollzogen, um Voraussetzungen für die nächsten Maßnahmenschritte zu schaffen. Sollte dieser Sanierungsprozess stoppen, ist zu befürchten, dass Dritte aus dem Prozess aussteigen und sinnvolle, wie dringend erforderliche Bauvorhaben aufgegeben werden müssen. Damit wird gerade der wesentliche Effekt der Städtebauförderung, nämlich das Auslösen von weiteren umfassenden Investitionen, beeinträchtigt.

Die Hansestadt Lübeck und der Sanierungsträger TRAVE haben diese Problematik gegenüber dem Land deutlich zum Ausdruck gebracht, u. a. hat Herr Bürgermeister Lindenau ein umfassendes Schreiben an den Ministerpräsidenten versendet. Neben den Konsequenzen für die Gesamtmaßnahme Moisling wurde auch auf die abnehmende Funktions- und Tragfähigkeit der Städtebauförderung als Instrument eingegangen. Hier wird eine Verantwortung des Landes gesehen, eine Steuerung und Planbarkeit im Zusammenhang mit der konzeptio-

nellen Ausgestaltung von Gesamtmaßnahmen und der Programmaufstellung auf Landesebene sicherzustellen, die es den Kommunen ermöglicht, belastbare und verlässliche Maßnahmenplanungen aufzustellen.

Priorisierung von Einzelmaßnahmen – Anpassung des Umsetzungsplans

Um handlungsfähig zu bleiben und insbesondere den eingeleiteten Prozess der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in der „Neuen Mitte“ fortführen zu können, ist eine Anpassung des Umsetzungsprozesses erforderlich. Mit dem Sanierungsträger hat eine fachliche Abstimmung stattgefunden, in der die komplexen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Maßnahmen und Projekte Dritter berücksichtigt wurden. In der Konsequenz wurden klare Maßnahmenprioritäten definiert (siehe Anlage 1 und 2).

Zusammenfassend priorisiert der Umsetzungsplan einzelne Maßnahmen der „Neuen Mitte“, zumal dort per Bürgerschaftsbeschluss ein städtebauliches Sanierungsverfahren gem. § 142 BauGB eingeleitet wurde und dieser Neuordnungsprozess seit einigen Jahren (sichtbar) läuft.

Da es bislang gängige Praxis in der Städtebauförderung war, die Tranchen der zugewiesenen Fördermittel auf dem Treuhandkonto zu sammeln, bis eine Durchfinanzierung der geplanten Maßnahmen durch Fördermittel sichergestellt war, steht für die Gesamtmaßnahme zum 31.01.2025 ein Finanzrahmen i. H. v. ca. 2,3 Mio. EUR zur Verfügung, der sich aus bereits vorhandenen Mitteln/Zuwendungen zusammensetzt. Die o. g. Zuwendung aus dem Bescheid von 2024 i. H. v. 1,1 Mio. EUR (3/3) wird ab 2027 (in 4 Jahrestanchen) bereitgestellt. Ein nächster Förderungsantrag wurde fristgemäß zum 28.02.2025 beim Fördermittelgeber eingereicht. Derzeit ist offen, in welcher Höhe Zuwendungen in den nächsten Jahren beschieden werden.

2025 wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 21.01.00 „Oberbüssauer Weg/Neue Mitte Moising“ abgeschlossen. Der Satzungsbeschluss ist in der zweiten Jahreshälfte vorgesehen und schafft Planungsrecht für die Neubebauung.

Auch werden 2025 weitere Ordnungsmaßnahmen im nördlichen Teilbereich der „Neuen Mitte“ durchgeführt, um eine Baureifmachung des Baufelds zu erzielen. Dazu zählen der Abbruch eines Wohn- und Geschäftsgebäudes (Ladenzeile) und eines Garagenhofs. Erforderlich ist ebenfalls ein Grunderwerb. Damit werden die Voraussetzungen für den Neubau des Stadtteilhauses und des Stadtteilplatzes als Städtebauförderungsmaßnahmen sowie für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit sozialem Wohnungsbau und Einzelhandel durch einen Dritten geschaffen.

Für das Neubauvorhaben „Kindertagesstätte mit Familienzentrum“ in der „Neuen Mitte“ wurde ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Seit dem 24.01.2025 liegt ein hochbaulicher Entwurf vor, auf dessen Grundlage ein Vergabeverordnungsverfahren durchgeführt und eine konkrete Objektplanung bis Leistungsphase 4 nach HOAI aufgestellt wird. Für dieses Vorhaben in der Trägerschaft eines Dritten besteht ein großer Handlungsbedarf, da es im Kontext einer Verlagerung und Erweiterung eines bestehenden Kita-Standortes steht: Durch die Verlagerung wird ein Schlüsselgrundstück für den Neubau einer städtischen Senior:Innen-Einrichtung freigemacht, zugleich erfordert der aktuelle bauliche Zustand des Bestandsgebäudes ein rasches Handeln.

Unter der Berücksichtigung gebundener Mittel (insb. für Bauleitplanung, aktuelle Wettbewerbsverfahren) und laufender Ausgaben (insb. für Quartiersmanagement und Sanierungsträger) werden diese Maßnahmen i. H. v. voraussichtlich ca. 4,3 Mio. EUR in 2025 teilweise über die vorhandenen Mittel finanziert werden können. Eine anteilige Zwischenfinanzierung über Mittelausleihe (i. H. v. ca. 2,0 Mio. EUR) ist erforderlich (s. u.).

Von 2026 bis 2028 werden prioritär die baulichen Realisierungen der Kindertagesstätte mit Familienzentrum (Kostenansatz: ca. 5,0 Mio. EUR), des Stadtteilplatzes (ca. 1,5 Mio. EUR) und des Stadtteilhauses (ca. 8,7 Mio. EUR) verfolgt. Diese Vorhaben sind Schlüsselmaß-

nahmen der „Neuen Mitte“ und wesentlich für die Funktion und Attraktivität eines Stadtteilzentrums. Der Fokus liegt hier zunächst auf der Errichtung der Kindertagesstätte und auf der Anlage des Stadtteilplatzes. Der Bau dieser 3 Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung ist z. Z. nicht über Fördermittel gedeckt.

Die Durchführung weiterer vorgesehener Einzelmaßnahmen wird weiterhin verfolgt: Die Planung für den Neubau der städtischen Kindertagesstätte „Achternkaten“, der als Verlagerung und Erweiterung der Kita „Moislinger Berg“ vorgesehen ist und aufgrund der Unterversorgung mit Kita-Plätzen im Stadtteil und des schlechten baulichen Zustands des Bestandsgebäudes geboten ist, wird auf Grundlage des aktuell laufenden Architektenwettbewerbs bis Leistungsphase 4 fortgeführt, aber unter den gegebenen Bedingungen zunächst nicht baulich realisiert. Der Umbau der „Alten Schule“ zu einem „Haus für Vereine“ oder die weiteren Einzelmaßnahmen zur Erschließung der „Neuen Mitte“ („Stadtachse“ und „Vorplatz“ zum Bahnhaltepunkt, Straßenraumumgestaltung Kiwittredder) werden bearbeitet, wenn die o. g. prioritären Maßnahmen abgeschlossen sind und Förderfähigkeiten abgeschätzt werden können. Außerdem wird der Leistungsumfang des Quartiersmanagements reduziert.

Finanzierung der Gesamtmaßnahme

Die Hansestadt Lübeck wird im jährlichen Turnus weitere Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme Moisling beantragen – allerdings kann nicht prognostiziert werden, in welcher Höhe und in welcher Fälligkeit (Aufteilung auf 7 Jahrestanchen) Städtebauförderungsmittel beschieden werden.

Unter Anwendung des o. g. angepassten Umsetzungsplans wird Mitte 2025 die Situation eines vollständigen Mittelabflusses eintreten – damit wäre die neuerdings geforderte „zügige“ Verausgabung von Städtebauförderungsmitteln sowie eine Baureifmachung in der „Neuen Mitte“ erreicht. Für die bauliche Realisierung der Einzelmaßnahmen „Kindertagesstätte mit Familienzentrum“, „Stadtteilplatz“ und „Stadtteilhaus“ werden dem Fördermittelgeber konkrete Objektplanungen vorgelegt, die große Bedeutung dieser Vorhaben für den Stadtteil kann nachgewiesen werden.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Gesamtmaßnahme Moisling weitere Zuwendungen erhält, könnte der Fall eintreten, dass die o. g. prioritären Einzelmaßnahmen nicht über ausstehende Zuwendungsbescheide (zumindest unmittelbar) in den nächsten Jahren durchfinanziert sind. Um dennoch diese Vorhaben als wesentliche Bausteine der „Neuen Mitte“ realisieren zu können und einen totalen Baustopp der städtebaulichen Sanierung mit allen Konsequenzen zu vermeiden, muss die Hansestadt Lübeck das Risiko der Finanzierbarkeit im eigenen Haushalt abbilden.

Dazu erfolgt zur Zwischenfinanzierung einerseits eine flexible Ausleihe von Städtebauförderungsmitteln aus dem Sondervermögen der Gesamtmaßnahme „Altstadt“: Dort sind ausreichend Mittel vorhanden, die nicht in den nächsten zwei bis drei Jahren eingesetzt werden können. Es werden Mittel i. H. v. max. 5,0 Mio. EUR für die Gesamtmaßnahme Moisling ausgeliehen, um eine zügige und prioritärere Maßnahmenumsetzung zu verfolgen. In der Gesamtmaßnahme Altstadt sind in den nächsten zwei Jahren keine größeren Mittelabflüsse vorgesehen, da kurzfristig absehbar noch keine Baumaßnahmen realisiert werden, sondern zunächst entsprechende Planungen für Einzelmaßnahmen aufgestellt werden. Mit einer Ausleihe in der angegebenen (Maximal-)Höhe verbleiben auf dem Sondervermögen Altstadt genügend Mittel, um diese Planungen aufsetzen zu können. Die Umsetzung von Maßnahmen in der Altstadt ist nicht gefährdet. Die Förderrichtlinien sehen diese Möglichkeit der Ausleihe vor, die Mittel sind nach Erhalt von Zuwendungen zu erstatten. Sollten weitere Zuwendungen gänzlich ausbleiben, müssten Ausleihen aus dem städtischen Haushalt auf das Treuhandkonto zurückgezahlt werden. Über den Umsetzungsplan der Gesamtmaßnahme Altstadt wird den politischen Gremien gesondert berichtet.

Zum anderen wird für die Zwischenfinanzierung der Gesamtmaßnahme Moisling eine haushalterische Ordnung hergestellt, die über die kommunale Regel-Anteilsfinanzierung hinausgeht: Bislang wurden im kommunalen Haushalt Kostenansätze abgebildet, welche die Ge-

genfinanzierung laufender Ausgaben sowie insb. den kommunalen Eigenanteil i. H. v. 33 % für etwaige Zuwendungen darstellen. Da die Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen nicht prognostizierbar ist – wie man beispielhaft an der Zuwendung 2024 erkennt – folgen diese Haushaltsansätze pauschalen, idealtypischen Annahmen und wurden oftmals nicht verwendet, wenn z. B. eine Zuwendung deutlich niedriger ausfiel oder die Fälligkeiten zeitlich nachgelagert beschieden wurden. Diese Haushaltsansätze müssen zukünftig aufgestockt werden, um ebenfalls die Finanzierbarkeit von Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung sicherzustellen.

Sollte der Fördermittelgeber künftig bei der Zustimmung zum Mitteleinsatz, d. h. bei der konkreten Förderentscheidung zur baulichen Realisierung einer Einzelmaßnahme, u. U. den Anteil an Städtebauförderungsmitteln zur Finanzierung unter den Regelanteil gem. Förderrichtlinien (3/3) festsetzen, wird dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Hansestadt Lübeck eine entsprechende Projektfreigabe zur Entscheidung vorgelegt.

Ausblick

Im Angesicht der geänderten Rahmenbedingungen muss ein neuer praktischer Umgang in der Anwendung der Städtebauförderung gefunden werden. Durch die Überzeichnung der Städtebauförderung und die daraus resultierende Unsicherheit über die Gewährung von Zuwendungen wird ein größeres Risiko der Finanzierbarkeit auf die Kommunen übertragen, die sich derzeit in angespannten Haushaltslagen befinden. Zugleich wird ein Widerspruch zu den Zügigkeits- und Zweckmäßigkeitsgeboten städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und der zeitlichen Begrenzung der neuen Förderprogramme offensichtlich. Zweifellos besteht unter diesen Umständen eine Gefahr für die Funktions- und Tragfähigkeit der Städtebauförderung als Instrument. Der inhaltliche übergreifende, integrierte Planungsansatz für Gesamtmaßnahmen geht verloren.

Für die Gesamtmaßnahme Moisling wurde der dargestellte Umsetzungsplan als Ergebnis intensiver Prüfung und Abwägung entwickelt. Maßgebend war dabei, eine verhältnismäßige und leistbare Sicherung und Schaffung von Mehrwerten für den Stadtteil und die Realisierung von Schlüsselmaßnahmen.

Die Hansestadt Lübeck empfiehlt, die Durchführung der Gesamtmaßnahme Moisling – insbesondere die Schaffung der „Neuen Mitte“ – in angepasster Weise fortzuführen, zumal dieser Prozess der städtebaulichen Neuordnung bereits eingeleitet wurde und vor Ort sichtbar ist. Nur mit den aufgezeigten Schritten ist eine weitere Umsetzung möglich, auch wenn diese zu größeren Finanzierungsrisiken für den kommunalen Haushalt führen.

Der Umsetzungsplan für die Gesamtmaßnahme Moisling wird den politischen Fraktionen in einem Ortstermin vorgestellt. Über den weiteren Fortschritt sowie aktuelle Entwicklung der Städtebauförderung wird im Bauausschuss regelmäßig berichtet.

Anlagen:

- 1 – Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling: Maßnahmenpriorisierung
- 2 – Maßnahmenpriorisierung und geplante zeitliche Umsetzung (vereinfachte Darstellung)
- 3 – Sachstand Einzelmaßnahmen
- 4 – Schreiben von Herrn Bürgermeister an Herrn Ministerpräsidenten
- 5 – Antwortschreiben vom MIKWS

Senatorin Joanna Hagen

Vfg.

1. Vermerk

Anlage 1 **Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling: Maßnahmenpriorisierung**

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling wurde per Zuwendungsbescheid vom 30.10.2024 in das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen. Zur weiteren Durchführung und Abwicklung der Gesamtmaßnahme wurde eine Zuwendung i.H.v. insg. 1,1 Mio. € Städtebauförderungsmitteln (3/3) beschieden, die deutlich unter der Fördersumme i.H.v. 8,0 Mio. € (3/3) liegt, welche die Hansestadt Lübeck ursprünglich beantragt hat.

Für die Gesamtmaßnahme Moisling steht zum 31.12.2024 ein Finanzrahmen i.H.v. ca. 2,4 Mio. € zur Verfügung, der sich aus bereits vorhandenen Mitteln / Zuwendungen zusammensetzt (ohne Berücksichtigung gebundener Mittel und der laufenden Ausgaben für die Jahre 2025ff.) Die o.g. Zuwendung wird erst ab 2027 (in vier Jahrestanchen) für die Gesamtmaßnahme Moisling bereitgestellt.

Ein nächster Förderungsantrag für die Gesamtmaßnahme Moisling wird fristgemäß zum 28.02.2025 beim Fördermittelgeber eingereicht – die Mittelankündigung und Zuwendungsbescheide werden i.d.R. im vierten Quartal eines Jahres, also ab Oktober 2025 ausgestellt. Allerdings kann – auch mit Rücksprache des Fördermittelgebers – nicht belastbar geschätzt werden, wie hoch eine etwaige Zuwendung ausfallen wird. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass die jährliche Beantragung von Städtebauförderungsmitteln durch die Kommunen in Schleswig-Holstein zunehmend überzeichnet ist.

Unter diesen finanziellen Rahmenbedingungen können die in Moisling vorgesehenen Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung nicht im aufgestellten Prozess- und Zeitplan umgesetzt werden. Eine Finanzierbarkeit der Maßnahmen, deren Planung und/oder Durchführung in 2025 vorgesehen war, ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. Daher ist eine Anpassung von Maßnahmenprioritäten und des Umsetzungsprozesses erforderlich, um handlungsfähig zu bleiben und insb. den eingeleiteten Prozess der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in der „Neuen Mitte“ fortzuführen. In der Konsequenz müssen Einzelmaßnahmen zeitlich verschoben werden.

Hierzu hat eine fachliche Abstimmung mit dem Sanierungsträger stattgefunden, in der insbesondere die komplexen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Maßnahmen und Projekte Dritter in der „Neuen Mitte“ berücksichtigt wurden (bedingende Planungen, gesicherte Verpflichtungen, Baufolgen- und abschnitte, Grunderwerb, etc.). Die Maßnahmenpriorisierung hat Auswirkungen auf die inhaltliche Mitwirkung bzw. Zuständigkeit von mehreren Verwaltungsbereichen und betrifft unmittelbar auch separate, außerhalb der Förderkulisse laufende Planungsvorhaben der Hansestadt Lübeck (z.B. Neubau der Senior:Innen-Einrichtung) oder Investitionen Dritter. Aufgrund dieser Relevanz und ihrer Auswirkungen auf den Umsetzungsprozess wird die Maßnahmenpriorisierung mit dem vorliegenden Bericht zur politischen Beschlussfassung vorgelegt.

Maßnahmenpriorisierung für die Gesamtmaßnahme Moisling

Priorität innerhalb der Gesamtmaßnahme: „Neue Mitte“

Unter den o.g. Rahmenbedingungen wird der Fokus bei der Realisierung von Städtebauförderungsmaßnahmen (mind. in den nächsten zwei Jahren) auf die „Neue Mitte“ gelegt. Dort wurde durch Bürgerschaftsbeschluss ein städtebauliches Sanierungsverfahren gem. § 142 BauGB eingeleitet, welches per se die Bedeutung der dort vorgesehenen Maßnahmen begründet und eine Bündelung von Ressourcen und Mitteln definiert.

Maßnahmenplan 2025: Baureifmachung des „Baufelds Hasselbreite“

Die städtebauliche und funktionale Neuordnung der „Neuen Mitte“ ist ein umfassender Prozess, der bereits vor einigen Jahren mit baulichen Maßnahmen eingeleitet wurde. Über die Städtebauförderung wurden als sog. Ordnungsmaßnahmen bislang drei Grundstücke freigelegt (durch Abriss des ehem. Penny-Markts sowie der Wohngebäude Hasselbreite 1 und Kiwittredder 20-24), die aktuell als Brachflächen, z.T. mit temporären Nutzungen das Ortsbild prägen. Zudem hat die Hansestadt Lübeck ein Erbbaurecht abgelöst und ein Gebäude übernommen, in dem aktuell eine Kita eines Dritten untergebracht ist (Moislinger Mühlenweg 41-43). Für 2025 sind weitere Ordnungsmaßnahmen vorgesehen, um in dem nördlichen Teilbereich die Voraussetzungen für den Neubau des „Stadtteilhauses“ und des „Stadtteilplatzes“ als Städtebauförderungsmaßnahmen der Hansestadt Lübeck sowie die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes inkl. Einzelhandel durch einen Dritten zu schaffen:

- Abbruch Wohn- und Geschäftsgebäude Moislinger Mühlenweg 60-64
- Abbruch Garagenhof Hasselbreite:
- Restwertentschädigung Moislinger Mühlenweg 60-64
- Restwertentschädigung Garagenhof Hasselbreite
- Grunderwerb (anteilig für „Stadtteilhaus“ und „Stadtteilplatz“)

Auch diese Maßnahmen sind – unter Berücksichtigung aktuell laufender und gebundener Mittel (u.a. für Quartiersmanagement, Sanierungsträger sowie Planung und Gutachten im laufenden B-Plan-Verfahren) – nicht in ihrer Gesamtheit finanziert. Nach fachlicher Abwägung werden diese Ordnungsmaßnahmen 2025 durchgeführt, dazu ist eine Zwischenfinanzierung über eine Mittelausleihe aus dem Sondervermögen der Gesamtmaßnahme „Altstadt“ erforderlich (siehe VO). Zu prüfen ist, ob der Grunderwerb bzgl. des Stadtteilplatzes u.U. über den kommunalen Haushalt abgebildet werden kann.

In dem räumlichen Teilbereich Ecke Oberbüssauer Weg / Moislinger Mühlenweg / Hasselbreite sind sowohl städtische als auch private Bauvorhaben vorgesehen, hier wurden bereits zwei umfassende Abrissmaßnahmen durchgeführt. Die Fortführung der Bodenordnung ist folgerichtig, weil sie ohne zusätzlichen förderrechtlichen Vorlauf in 2025 umsetzbar ist und der Baureifmachung des Baufeldes dient. Mit der Errichtung des Stadtteilplatzes und des „Stadtteilhauses“ sind an dieser Stelle zwei (städtische) Schlüsselprojekte der Gesamtmaßnahme vorgesehen.

Das private Bauvorhaben, die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nahversorger ist ebenfalls nur umsetzbar, wenn die Flächen freigelegt sind. Zu dem Neubau liegt bereits eine Planung vor; eine Anhandgabe des Grundstücks sowie eine Antragstellung auf Mittel der Wohnraumförderung sind erfolgt. (Das Vorhaben wurde in 2024 nicht in die Wohnraumförderung aufgenommen. Ein Baubeginn ist nach vorliegenden Informationen für 2026 vorgesehen, dafür muss der Investor 2025 einen weiteren Antrag auf Wohnraumförderung stellen.)

Für die Erschließung der beiden hochbaulichen Vorhaben ist zudem evtl. erforderlich, eine Teilfläche Ecke Hasselbreite / Moislanger Mühlenweg temporär als Stellplatzanlage zu nutzen. Dies ist abhängig von der Realisierbarkeit der Quartiersgarage, die von der TRAVE errichtet werden und in der u.a. Stellplätze sowohl für das „Stadtteilhaus“ als auch für das Wohn- und Geschäftshaus untergebracht werden sollen. Gem. Rahmenplanung ist diese Teilfläche für den Außenbereich des „Stadtteilhauses“ vorgesehen. Durch einen zeitlich nach hinten geschobenen Grunderwerb (zumindest bzgl. dieser konkreten Fläche) sowie ggf. einer Realisierung des „Stadtteilhauses“ und seinem Außenbereich in zwei Bauabschnitten könnte hier eine gewisse Zwischennutzung ermöglicht werden, die aufgrund der o.g. Abhängigkeit u.U. erforderlich ist.

Maßnahmenplan ab 2026: Realisierung Kita Eulenspiegelweg 23, Stadtteilplatz und „Stadtteilhaus“

a) Kita Eulenspiegelweg 23

Das Neubauvorhaben der Kita Eulenspiegel 23 wird intensiv verfolgt. Hierzu wurde bereits ein Architekturwettbewerb durchgeführt (Preisgerichtssitzung November 2024 + Überarbeitung von Entwürfen Januar 2025), auf dessen Grundlage in 2025 eine Genehmigungsplanung aufgestellt wird, die sich grundsätzlich für eine Antragsstellung auf Fördermitteleinsatz eignet.

Die besondere Konstellation besteht darin, dass es sich bei dem Kita-Neubau um das Vorhaben eines Dritten handelt, welches gem. geltender Förderrichtlinien grundsätzlich mit 80% Städtebauförderungsmitteln (3/3) gefördert werden könnte. Hier ist nach IEK-Fortschreibung und Bürgerschaftsbeschluss eine Städtebauförderungsmaßnahme vorgesehen, weil nur durch die Verlagerung der bestehenden Kita ein Schlüsselgrundstück freigemacht und der städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden kann. Auf dem Schlüsselgrundstück ist der Neubau einer Senior:Innen-Einrichtung durch die Hansestadt Lübeck vorgesehen, wofür der Planungsprozess ebenfalls bereits eingeleitet wurde. Durch den Kita-Träger und in Abstimmung mit dem FB 4 sind alternative Fördermöglichkeiten für den Kita-Bau zu prüfen, da Mittel der Städtebauförderung nachrangig einzusetzen sind. Allerdings sind auch alternative Fördermöglichkeiten aufgrund der aktuellen Wirtschafts- und Haushaltslagen rar.

Ein weiteres Handlungserfordernis resultiert aus dem aktuellen Zustand des Gebäudes, in dem die Kita zurzeit untergebracht ist: Seit der Ablösung des Erbbaurechtes ist das Gebäude im Besitz der Hansestadt Lübeck und in Verwaltung durch die TRAVE. Das Gebäude weist zunehmend bauliche Mängel und Instandsetzungsbedarfe auf, sodass eine Verlagerung der Kita-Nutzung und ein anschließender Abriss zu verfolgen ist.

Außerdem wird sich die Kita-Versorgung im Stadtteil durch die Schließung der katholischen Kindertagesstätte „St. Franziskus“ im Kiwittredder (2 Gruppen) zu August 2025 verschlechtern, die Versorgungsquote im Stadtteil liegt auch weiterhin unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Durch den Neubau können neue Kita-Plätze geschaffen werden.

Mit der Aufstellung einer konkreten hochbaulichen Planung in 2025 können die Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag auf Mitteleinsatz ab 2026 geschaffen werden. Die Kosten für den Bau der Kita Eulenspiegelweg 23 werden auf ca. 5,0 Mio. € geschätzt.

b) Stadtteilplatz und „Stadtteilhaus“

Intensiv wird ebenfalls die Errichtung des öffentlichen Stadtteilplatzes und des „Stadtteilhauses“ verfolgt. Sofern beide Maßnahmen nicht zeitgleich realisiert werden können, ist eine vorgelagerte Errichtung des Stadtteilplatzes anzustreben, da dieser auch für eine fußläufige Erschließung des

Wohn- und Geschäftshaus mit Nahversorger erforderlich ist. Entsprechende Entwurfsplanungen für die Platzgestaltung könnten grundsätzlich zeitnah aufgestellt werden, eine Vergabe wurde über das städtebauliche Wettbewerbsverfahren zur „Neuen Mitte“ geregelt. Folglich könnte auch der erforderliche Grunderwerb durch die Hansestadt Lübeck für die beiden Einzelmaßnahmen „Stadtteilplatz“ und „Stadtteilhaus“ unter Umständen maßnahmenzugeordnet / in zwei Grundstücksteilen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Für den Bau des „Stadtteilhauses“ als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung wird aktuell ein Architekturwettbewerb durchgeführt, der bis Mai 2025 läuft. Der Preisträger wird auch bei diesem Verfahren mit den Planungsleistungen bis Leistungsphase 4 beauftragt werden, damit bei Bedarf kurzfristig ein Antrag auf Fördermitteleinsatz gestellt werden kann.

Auch wenn aktuell wenig Förderprogramme bestehen, sind insb. für das „Stadtteilhaus“ laufend ergänzende oder alternative Fördermöglichkeiten zu prüfen. Denkbar wäre in diesem Kontext der Einsatz von Projektförderungen wie z.B. Nationale Projekte des Städtebaus, die jedoch auch abhängig von bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sind. Sofern erforderlich und in Abhängigkeit von den weiteren Maßnahmen im direkten Umfeld, muss die Einzelmaßnahme „Stadtteilhaus“ – also die Errichtung von Gebäude und Außenbereich – ggf. in zwei Bauabschnitten realisiert werden (s.o., Nutzung einer Teilfläche als temporäre Stellplatzanlage).

Hinsichtlich der Realisierung des Stadtteilplatzes wäre zu gegebener Zeit zu prüfen, ob sowohl der Grunderwerb als auch der Bau über kommunale Eigenmittel möglich wären – wenn sich für die Gesamtmaßnahme auch in den nächsten Jahren keine ausreichende Mittelzuweisung einstellen sollte.

Maßnahmenplan ab 2027/28: Kita Achternkaten, „Haus für Vereine“ und Turnhalle der Alten Schule, „Stadtachse“ und Vorplatz

Das IEK für die Gesamtmaßnahme Moisling stellt weitere Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung dar – im Bereich der „Neuen Mitte“ insb. zur stadträumlichen Anbindung des Bahnhaltepunktes im künftigen Baufeld „Kiwittredder“ sowie im Bereiche der „Alten Schule“. Ihre Planung und Durchführung hat in dem Förderzeitraum von 15 Jahren zu erfolgen und soll erfolgen, wenn die o.g. prioritären Maßnahmen abgeschlossen sind:

Für die Errichtung der städtischen Kita „Achterkaten“, die im rückwärtigen Bereich der „Alten Schule“ vorgesehen ist, wurde Ende 2024 ein Architekturwettbewerb eingeleitet, der im Februar 2025 beendet wird. Der Preisträger wird im Anschluss mit den Planungsleistungen bis Leistungsphase 4 beauftragt, damit eine Hochbauplanung vorliegt, die sich grundsätzlich für eine Antragsstellung auf Fördermitteleinsatz eignet. Somit ist eine zügige Antragsstellung möglich, falls sich neue Mittelverfügbarkeiten im Rahmen der Städtebauförderung – oder auch bei anderen Förderprogrammen – ergeben. Für diesen Kita-Neubau besteht ein fachlicher Handlungsdruck, um die Kits-Versorgungsquote im Stadtteil zu verbessern.

Zusammenfassung: Maßnahmenpriorisierung Moisling

Somit lässt sich eine folgende Priorisierung für die Durchführung neuer Einzelmaßnahmen festhalten (s.u.). Diese ist abhängig von den Mittelzuweisungen, die in 2025ff. jährlich durch den Fördermittelgeber aufgestellt werden sowie den Möglichkeiten einer Zwischenfinanzierung durch Mittelausleihe aus dem Sondervermögen der Gesamtmaßnahme „Altstadt“. In der nachstehenden Übersicht werden laufende, kontinuierliche oder bereits begonnene Maßnahmen nicht darstellt.

Maßnahmenplan 2025: Baureifmachung des „Baufelds Hasselbreite“, Umsetzung nur teilweise durch vorhandene Fördermittel gedeckt (Zwischenfinanzierung über Mittelausleihe)

- | | |
|---|-----------------|
| • Abbruch Wohn-/Geschäftsgebäude Moislinger Mühlenweg 60-64 | ca. 400.000 € |
| • Abbruch Garagenhof Hasselbreite | ca. 400.000 € |
| • Restwertentschädigung Moislinger Mühlenweg 60-64 | ca. 600.000 € |
| • Restwertentschädigung Garagenhof Hasselbreite | ca. 633.000 € |
| • Grunderwerb (ggf. in Teilen), abhängig von o.g. Maßnahmen | ca. 1.600.000 € |

Maßnahmenplan ab 2026: Realisierung Kita Eulenspiegelweg 23, Stadtteilplatz und „Stadtteilhaus“ Umsetzung abhängig von weiteren Mittelzuweisungen, z.Z. nicht gedeckt (Zwischenfinanzierung über Mittelausleihe)

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| • Errichtung Kita Eulenspiegelweg 23* | ca. 5.000.000 €* |
| • Errichtung Stadtteilplatz | ca. 1.500.000 € |
| • Errichtung „Stadtteilhaus“ | ca. 9.000.000 € |

* Maßnahme Dritter, der Anteil der Städtebauförderung umfasst nicht den hier dargestellten Kostenansatz

Maßnahmenplan ab 2027/28 – mittelfristige Umsetzungsperspektive Umsetzung abhängig von weiteren Mittelzuweisungen oder alternativen Förderprogrammen

- Kita Achternkaten
- Haus für Vereine + Turnhalle
- div. Einzelmaßnahmen „Neue Mitte“ – südlicher Teilbereich („Stadtachse“: Verbindung Stadtteilplatz mit Bahnhaltepunkt, „Vorplatz“ und Erschließungsgebäude zum Bahnhaltepunkt, Begegnungsstätte in SIE-Neubau, Umgestaltung Straßenraum Kiwittredder)

Achim Selk

2. Herrn Schröder z.K.
3. Frau Sen. Hagen z.K.

Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling: Maßnahmenpriorisierung und geplante zeitliche Umsetzung (vereinfachte Darstellung)

Maßnahmen der Städtebauförderung	2025				2026				2027			
Planungsprozesse:												
Wettbewerb Kita + Familienzentrum „Neue Mitte“												
Wettbewerb Kita „Achternkaten“												
Wettbewerb Stadtteilhaus												
Bauleitplanung Nr. 21.01.00												
Bauliche Maßnahmen:												
Ordnungsmaßnahme Moislinger Mühlenweg												
Ordnungsmaßnahme Garagenhof Hasselbreite												
Grunderwerb Stadtteilplatz												
Grunderwerb „Stadtteilhaus“												
Kita + Familienzentrum „Neue Mitte“ (Objektplanung + Bau)												
Stadtteilplatz (Objektplanung + Bau)												
„Stadtteilhaus“ (Objektplanung + Bau)												
Laufende Maßnahmen:												
Quartiersmanagement												
Sanierungsträger												
Ausgaben	ca. 4.300.000 € *				ca. 3.700.000 € **				ca. 6.000.000 € **			

* finanziert teilweise über vorhandene Mittel der Städtebauförderung (ca. 2,3 Mio. € StBauF-Mittel 3/3), Abbildung über Zwischenfinanzierung erforderlich (ca. 2,0 Mio. €)

**weitere Mittelzuweisung erforderlich, Abbildung über Zwischenfinanzierung (siehe VO)

Gesamtmaßnahme Moisling: Sachstand von Einzelmaßnahmen, insb. der „Neuen Mitte“ Moisling

Maßnahme liegt außerhalb des dargestellten Bereichs **10**



Luftbild / Bestand 2022 (Bereich „Neue Mitte“)

Der Fokus bei der Realisierung von Städtebauförderungsmaßnahmen in Moisling wird auf die „Neue Mitte“ gelegt. Die städtebauliche und funktionale Neuordnung ist ein umfassender Prozess, der bereits vor einigen Jahren mit vorbereitenden Planungsprozessen und baulichen Maßnahmen eingeleitet wurde. Über die Städtebauförderung wurden als sog. Ordnungsmaßnahmen im dargestellten Fokusbereich bereits zwei Grundstücke freigelegt – in 2025 ist die Freilegung weiterer Grundstücke vorgesehen (siehe Nr. 3-6). Ziel ist eine zügige Baureifmachung des Baufeldes, um Voraussetzungen für mehrere Neubauvorhaben zu schaffen.

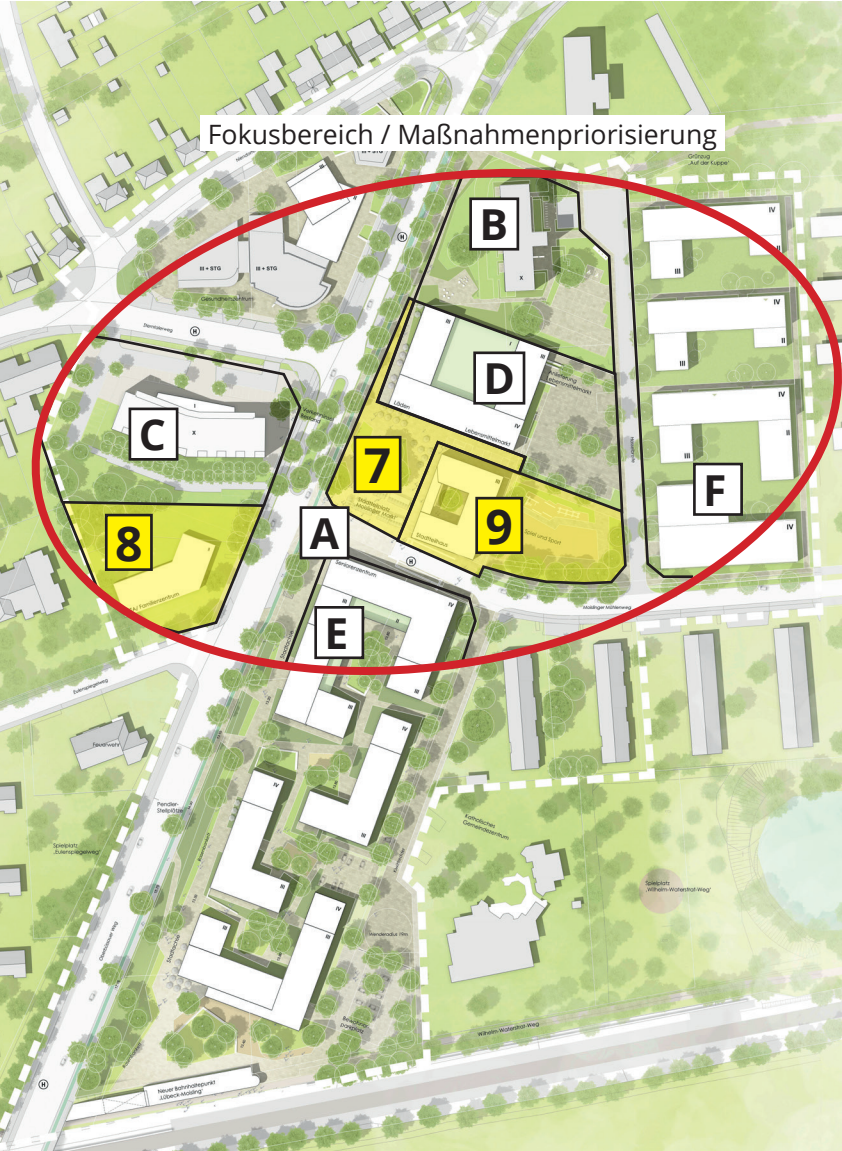
Maßnahmen der Städtebauförderung

Nr.	Maßnahme	Sachstand
Neuordnung und Vorbereitung		
1	Städtebauliche Rahmenplanung	abgeschlossen (BÜ-Beschluss 2023)
2	B-Plan-Verfahren Nr. 21.01.00	Verfahren eingeleitet (2021), Satzungsbeschluss vorgesehen: 2025
3	Ordnungsmaßnahme ehem. Einzelhandelsgebäude („Penny-Markt“)	Abriss erfolgt (2023)
4	Ordnungsmaßnahme Hasselbreite 1	Abriss erfolgt (2024)
5	Ordnungsmaßnahme ehem. Ladenzeile Moislinger Mühlenweg	Abriss vorgesehen: 2025
6	Ordnungsmaßnahme Garagenhof	Abriss vorgesehen: 2025/26
Bauvorhaben		
7	Öffentlicher Stadtteilplatz (IEK Nr. 3.2)	Abriss ehem. Einzelhandelsgebäude erfolgt, Objektplanung beauftragt (2024), Grunderwerb vorgesehen: 2025
8	Kita und Familienzentrum „Neue Mitte“ / Eulenspiegelweg (IEK-Nr. 3.4)*	Grunderwerb durch Träger erfolgt (2024), Architekturwettbewerb abgeschlossen (2025), VgV & Objektplanung LP I-IV vorgesehen: 2025
9	GBF Stadtteilhaus (IEK-Nr. 3.3)	Abriss ehem. Einzelhandelsgebäude erfolgt, Architekturwettbewerb eingeleitet (2024-2025), Abriss ehem. Ladenzeile vorgesehen: 2025, VgV & Objektplanung LP I-IV vorgesehen: 2025/26
10	Kita Achternkaten (IEK-Nr. 2.3) **	Architekturwettbewerb abgeschlossen (2025), VgV & Objektplanung LP I-IV vorgesehen: 2025

* Maßnahme eines Dritten, die anteilig durch Städtebauförderungsmittel finanziert werden soll
** Maßnahme liegt außerhalb der „Neuen Mitte“ (Alte Schule Moisling, rückwärtiger Bereich)

weitere Maßnahmen der Hansestadt Lübeck & Maßnahmen Dritter („Neue Mitte“)

Nr.	Maßnahme	Sachstand
A	Straßenraumumgestaltung Moislinger Mühlenweg und Einrichtung Bushaltestelle (HL)	abgeschlossen, Umgestaltung im Rahmen der Anbindung des Bahnhofpunktes (2023/24)
B	Sanierung Wohngebäude Hasselbreite 3 (TRAVE)	abgeschlossen (2024)
C	Sanierung Wohngebäude Sterntalerweg 1-3 (TRAVE)	Abschluss Sanierung: 2025
D	Wohn- und Geschäftsgebäude mit Nahversorgung (Investor)	Investorenauswahlverfahren abgeschlossen, Entwurf liegt vor, Anhandgabe erfolgt, Antrag WoFG gestellt
E	Neubau Senior:Inneneinrichtung (HL)	Auflösung Erbbaurecht erfolgt (2023), Planungsbeginn durch SIE / FB 2 (2024)
F	Hasselbreite Ost (TRAVE)	Mittelfristige Umsetzung, erste Planungen für südlichen Grundstücksabschnitt eingeleitet



Gestaltungskonzept städtebauliche Rahmenplanung „Neue Mitte“

In der „Neuen Mitte“ soll ein attraktives Stadtteilzentrum mit sozialen Dienstleistungen, Gemeinbedarfseinrichtungen, Wohnungsbau, öffentlicher Infrastruktur und Grün- und Freiraum entstehen. Dazu sind zahlreiche Bauvorhaben geplant, die als Städtebauförderungsmaßnahmen errichtet (siehe Nr. 7-9) oder als weitere Maßnahmen der Hansestadt Lübeck oder Dritter (siehe A-F) realisiert werden sollen. Diese Bündelung von öffentlichen und privaten Ressourcen steht beispielhaft für die Städtebauförderung, begründet in der Umsetzung aber eine komplexe Abhängigkeit von Baufolgen und -abschnitten.

Hansestadt LÜBECK 



Hansestadt Lübeck · 5.000 · Lübeck

Der Bürgermeister

Land Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
- Staatskanzlei -
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Bereich: Planen und Bauen
Fachbereichsleitung
Gebäude: Mühlendamm 12

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451)

e-mail:

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: -

Datum: 03.12.2024

VERSENDET AM 05. DEZ. 2024

Städtebauförderungsmittel

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,

die Städtebauförderung ist eine Erfolgsgeschichte – dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lübeck, die sich seit 50 Jahren daran beteiligt. Ohne die Städtebauförderung würde die historische Altstadt nicht so aussehen, wie sie sich aktuell darstellt und von Bewohner:innen und Besucher:innen erlebt wird. In den umliegenden Stadtteilen konnten ebenfalls wesentliche Städtebauförderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die zur Aufwertung und Stabilisierung von Quartieren und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen.

Leider erfüllen mich die aktuellen Entwicklungen in der Städtebauförderung mit großer Sorge. Im Sommer wurde öffentlich über einen Rückzug aus der (Landes-)Finanzierung diskutiert. Auch wenn dies nicht erfolgt ist und die Programmausstattung dem Niveau der Vorjahre entspricht, so stellt das gefundene Verfahren über den Vorwegabzug im FAG nichts anderes als eine Umverteilung dar, die zu Lasten von Kommunen und Kreisen geht. Mit Blick auf die konkrete Programmaufstellung der Städtebauförderung des Landes 2024, die kürzlich vorangekündigt wurde, stellt sich die Sachlage für Lübeck wie folgt dar:

Die Hansestadt Lübeck hat für die Gesamtmaßnahme Moisling einen Antrag auf Städtebauförderungsmittel i.H.v. ca. 8 Mio. € für 2025 gestellt. Herzstück dieser Gesamtmaßnahme ist die Schaffung eines neuen Stadtteilzentrums mit umfassenden Wohnungsbauvorhaben, einem direkten Anschluss an den kürzlich errichteten Bahnhofspunkt sowie großen Investitionen in soziale Dienstleistungen, Nahversorgung und öffentliche Infrastruktur. Über die Städtebauförderung

Telefon: 0451 115

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 135082828

Busanbindung:
Haltestelle Kohlmarkt

Buslinien: 1, 2, 5, 6, 7, 9, 15, 16

soll hier eine städtebauliche Neuordnung eingeleitet werden, um anschließend u.a. eine Kindertagesstätte mit Familienzentrum, ein „Stadtteilhaus“ und einen öffentlichen Stadtteilplatz errichten zu können.

Die exemplarische Besonderheit dieser Sanierungsmaßnahme – der sog. „Neuen Mitte“ Moisling – liegt in der erreichten und avisierten Mittelbündelung mit der Wohnraumförderung und weiteren öffentlichen und privaten Folgeinvestitionen. Damit wird das umgesetzt, was Städtebauförderung im Idealfall ausmacht: Sie löst einen weiteren, einhergehenden Mitteleinsatz aus, führt zu einer gemeinsam getragenen, nachhaltigen Entwicklung von Stadtteil und Daseinsvorsorge und leistet einen wesentlichen Konjunkturbeitrag. Die Planungen und Arbeiten laufen bereits seit einigen Jahren, aktuell prägen Baustellen und Brachflächen das Stadtbild. Herr Staatssekretär Sibbel konnte sich im Sommer 2023 vor Ort persönlich von der „Neuen Mitte“ überzeugen. Erfreulicherweise ist es gelungen, mehrere Investoren und soziale Träger in diesen komplexen städtebaulichen Entwicklungsprozess einzubinden – was gerade in den aktuellen Zeiten nicht selbstverständlich ist. Aufgrund der laufenden Information und Beteiligung von Bewohner:innen und Stadtgesellschaft besteht zudem eine berechtigte öffentliche Erwartungshaltung.

Die Planungen für die „Neue Mitte“ sind dem Land bekannt und mit dem zuständigen Referat im Innenministerium abgestimmt. Der Mittelbedarf dürfte insofern nicht überrascht haben. Über die Vorankündigung der Programmaufstellung 2024 wurde nun mitgeteilt, dass für die Gesamtmaßnahme Moisling ein Förderbetrag i.H.v. 1,07 Mio. € vorgesehen wird. Diese Zuwendung beträgt damit knapp ein Achtel der Antragssumme. Allerdings wird die Zuwendung erst in Tranchen ab 2027 in Aussicht gestellt. Im Klartext bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2025, dass aus der Städtebauförderung keine Zuwendung erfolgt und der Antrag folglich abgelehnt wurde.

Für den eingeleiteten Sanierungsprozess bringt dies weitreichende Konsequenzen mit sich. Die für 2025 und ggf. 2026 vorgesehenen Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung werden unter diesen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden können, d.h. Maßnahmen müssen verschoben oder aufgegeben werden. Dieser Umstand ist äußerst problematisch, da es sich bei den Planungen für die „Neue Mitte“ nicht um ein singuläres Einzelvorhaben handelt, wie beispielsweise die Umgestaltung eines einzelnen Spielplatzes. Vielmehr besteht eine komplexe Abhängigkeit von mehreren öffentlichen und privaten Bauvorhaben, bei denen die vorgesehenen Maßnahmen der Städtebauförderung einen sehr bedeutenden Teil ausmachen. Ein solch umfassendes Sanierungsverfahren, also die Schaffung eines neuen Stadtteilzentrums mit verschiedenen Vorhaben von Wohnungsbau, Daseinsvorsorge, öffentlicher Infrastruktur und Nahversorgung, gelingt nur mit einander bedingenden Planungsprozessen sowie definierten Baufolgen und -abschnitten.

Auch wenn völlig klar ist, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Fördermittel besteht, so möchte ich die exemplarische Besonderheit der „Neuen Mitte“ und die bedeutende Rolle der Städtebauförderung für diesen Prozess deutlich machen. Die Hansestadt Lübeck kann die Gesamtmaßnahme Moisling nur mit Städtebauförderungsmitteln umsetzen – ohne weitere Zuwendungen ist ein solcher Entwicklungsprozess grundsätzlich in Frage zu stellen. Bereits die vorliegende Programmaufstellung 2024 könnte dazu führen, dass Investoren und Träger aus dem Prozess aussteigen und somit so sinnvolle, wie dringend erforderliche Bauvorhaben wie z.B. ein Kita-Neubau und die Schaffung von Wohnraum aufgegeben werden müssen.

Mit der Vorankündigung der Programmaufstellung wurde jedoch ein weiteres Problem aufgezeigt, welches mich ebenfalls mit großer Sorge erfüllt: So gab es 2024 eine deutliche Überzeichnung der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein, weil insgesamt 241,5 Mio. € Städtebauförderungsmittel für 64 unterschiedliche Gesamtmaßnahmen beantragt wurden, während das Pro-

grammvolumen (analog zum Vorjahr) 66,6 Mio. € betrug. Im Jahr 2023 betrug das gesamte Antragsvolumen noch 137,9 Mio. €, welches für insg. 37 Gesamtmaßnahmen beantragt wurde, und damals schon erheblich das Niveau des Vorjahres überstieg.

In dieser Überzeichnung sehe ich eine große Gefahr für die Funktions- und Tragfähigkeit der Städtebauförderung als Instrument. Im Anbetracht der großen Anzahl an teilnehmenden Kommunen und Gesamtmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Städtebauförderungsmitteln auch künftig ähnlich hoch oder zunehmend ausfallen dürfte.

Hier zeigt sich zudem ein deutlicher Widerspruch zum Zügigkeitsgebot: Mit der Überführung in die neue Programmkulisse sind Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung innerhalb von 15 Jahren abzuschließen. Ich frage mich, wie dies funktionieren soll – im Anbetracht der vielen unterschiedlichen Gesamtmaßnahmen im Land, die jeweils Entwicklungskonzepte mit durchaus beträchtlichen Investitionen der Städtebauförderung verfolgen? Sollten auch künftig im Rahmen der Programmaufstellung jährlich knapp 67 Mio. € auf etwa 60 Gesamtmaßnahmen verteilt werden müssen, dann wären die Prozesse der Stadterneuerung meines Erachtens zum Scheitern verurteilt. Am Beispiel Lübecks und der „Neuen Mitte“ Moisling würde bei Aufrechterhaltung des mit dem Land abgestimmten Projektumfangs und der gleichbleibenden Gewährung der ab 2027 angekündigten Jahrestanchen eine Projektdauer von 120 Jahren erforderlich werden. Dies zeigt eindeutig, dass eine Umsetzung auf dieser Basis nicht gelingen wird.

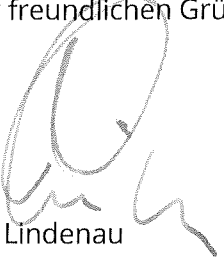
Ziel sollte sein, die Funktions- und Tragfähigkeit des Instruments zu bewahren – andernfalls befürchte ich eine „Aushöhlung“ der Städtebauförderung. Hier sehe ich die Landesregierung und das zuständige Ministerium in der Verantwortung zu steuern, damit eine Planbarkeit und Verlässlichkeit im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung von Gesamtmaßnahmen und der Programmaufstellung sichergestellt wird, die es den Kommunen ermöglicht, ihrerseits belastbare Maßnahmenplanungen aufzustellen. Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind in der Regel in entsprechenden Sanierungsverfahren nach BauGB eingebettet, für welche per se die Gebote der Zügigkeit und Zweckmäßigkeit gelten. Es kann nicht im Interesse von Bund, Land und Kommunen liegen, dass (jährliche) Beantragungen von Städtebauförderungsmitteln in zunehmenden Überzeichnungen münden, sodass eine angemessene und zweckmäßige Mittelzuweisung nur schwer oder gar nicht zu erreichen ist. Die Städtebauförderung darf sich nicht zu einer „Lotterie“ für die teilnehmenden Kommunen entwickeln, sie sollte sowohl für die Kommunen, die entsprechende Personal- und Planungskapazitäten binden, als auch für den Fördermittelegeber ein verlässliches, planbares und belastbares Instrument bleiben. Andernfalls würde viel Vertrauen von Kommunen, Politik, Wirtschaft, Akteur:innen der Stadtentwicklung sowie der Öffentlichkeit in das Instrument verloren gehen. Für private Träger ist die heutige Situation jedenfalls keine Grundlage mehr für ein finanzielles und organisatorisches Engagement. In Lübeck hat ein privater Kita-Träger im Vertrauen auf den Gesamtprozess bereits ein Grundstück erworben, um darauf mit Städtebauförderungsmitteln eine Kita zu errichten. Das hier in uns gemeinsam gesetzte Vertrauen werden wir so nicht erfüllen können.

Die Städtebauförderung erfüllt bundesweit seit 50 Jahren eine immens wichtige Rolle für Kommunen und Bundesländer. In Schleswig-Holstein drohen langwierige Verfahren, fehlende Steuerung in Verbindung mit Mittelknappheit und fehlende Planungssicherheit das Instrument auszuhöheln.

Ich appelliere daher mit Nachdruck, dem Instrument wieder zu der Durchschlagkraft zu verhelfen, die erforderlich ist, damit die Kommunen im Land den aktuellen Herausforderungen begegnen können.

- 4 -

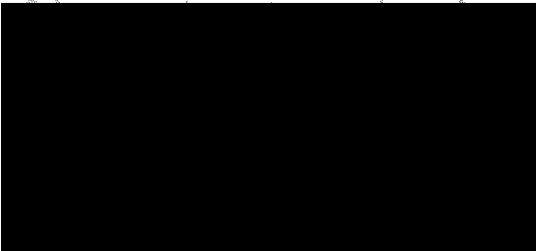
Mit freundlichen Grüßen

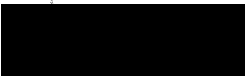

Jan Lindenau

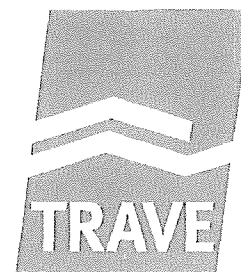


Anlage: Schreiben des Sanierungsträgers der TRAVE Grundstücks-Gesellschaft mbH vom
18.10.2024









Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH · Falkenstraße 11 · 23564 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Frau Senatorin Joanna Hagen
Mühlendamm 12
23539 Lübeck

Rückfragen an



www.trave.de

Datum
18. Oktober 2024

Programmgebiet Wachstum und nachhaltige Erneuerung Moisling (ehemals Soziale Stadt Moisling) - Förderbescheid des MIKWS vom 15. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Senatorin Hagen,

die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH ist seit 1981 treuhändischer Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck. Seitdem arbeiten wir eng mit der Hansestadt Lübeck und ihren zuständigen Fachbereichen zusammen. Insbesondere im abgeschlossenen Städtebauförderungsprogramm Sanierung und Entwicklung Lübeck-Altstadt (SuE), wie auch im laufenden Städtebaulichen Denkmalschutz (SDS) konnten wir zahlreiche Maßnahmen durchführen, die zum Erhalt der Lübecker Altstadt und deren positive Entwicklung wesentlich beitrugen. Zusätzlich konnten wir seit über 20 Jahren die verschiedenen Programme der Sozialen Stadt in Lübeck begleiten und so die Entwicklung ehemals benachteiligter Quartiere unterstützen.

Die Maßnahme Moisling begleiten wir als Sanierungsträger seit dem Programmstart im Jahr 2012. Nach der Verabschiedung des Integrierten Entwicklungskonzeptes 2015 waren wir wesentlich in die Fortschreibung eingebunden, die am 25. Januar 2024 verabschiedet wurde. Das als „Soziale Stadt“-Gebiet gestartete Quartier wurde nun vom MIKWS in das neue Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt.

Das Gesamtprogramm Moisling beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, von denen wesentliche Teile mit Mitteln der Städtebauförderung realisiert werden sollen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen übernehmen wir als Sanierungsträger weitestgehend federführend. Dafür haben sich die Hansestadt Lübeck und wir als Sanierungsträger über eine Aufgabenerweiterung, die bis zur Bauherrenvertretung reicht, verständigt.

In der Gesamtmaßnahme Moisling sind wesentliche Vorhaben enthalten, bei denen eine detaillierte Koordination erforderlich ist, dies gilt insbesondere für die Entwicklung der Neuen Mitte. Mit dem städtebaulichen Wettbewerb, der städtebaulichen Rahmenplanung (Beschluss 23. Februar 2023) haben wir gemeinsame Grundlagen gelegt, die nun in der Aufstellung des Bebauungsplanes münden sollen. Als Sanierungsträger flankieren wir die Satzungsaufstellung mit den vorbereitenden Planungen des Hochbaus in der Neuen Mitte. Dazu stimmen wir uns eng mit den Fachbereichen der Hansestadt Lübeck, Fachplanern, Architekten und auch dem Referat Städtebauförderung im MIKWS ab.

Die Trave. Leben in Lübeck

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
Wohnungsunternehmen der
Hansestadt Lübeck
HRB 192 Amtsgericht Lübeck
St.-Nr. 22 290 05427

Geschäftsstelle
Falkenstraße 11
23564 Lübeck
Tel. 0451 7 99 66 - 0
Fax 0451 7 99 66 - 990

Geschäftsführer
Dr. Matthias Rasch (Vors.)
Sebastian Weist
Aufsichtsratsvorsitzender
Peter Reinhardt

Telefonischer Kundenservice
Mo., Di., Mi, 8:00 - 16:00 Uhr
Do, 8:00 - 17:00 Uhr | Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Persönliche Termine
Nach Vereinbarung (www.trave.de/termine)

Bankverbindungen IBAN
Sparkasse zu Lübeck DE93 2305 0101 0001 0032 68
Volksbank Lübeck e. G. DE95 2309 0142 0020 0160 18



Unter Berücksichtigung der Städtebauförderungsrichtlinien werden die einzelnen Maßnahmen erarbeitet und abgestimmt. Die seit vielen Jahren bewährten Verfahren über die zeitliche Planung, die Beantragung über Maßnahmenpläne, die Maßnahmenfreigabe und die Beantragung der Fördermittel auf der Grundlage des konkreten Mittelbedarfes, werden angewandt.

Für die Gesamtmaßnahme Moisling hat die Hansestadt Lübeck in enger Abstimmung mit uns als Sanierungsträger am 21. Februar 2024 einen Förderungsantrag auf Städtebauförderungsmittel in Höhe von 8.000.000 € gestellt und diesen Mittelbedarf mit konkreten Einzelmaßnahmen begründet, die in den Kalenderjahren 2024 bis 2026 durchgeführt werden sollten. Das MIKWS als Fördermittelgeber hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 die Programmaufstellung der Städtebauförderung 2024 vorangekündigt. Für die Gesamtmaßnahme Moisling wird demnach ein Förderungsbetrag von lediglich 1.074.000 € vorgesehen. Die Zuwendung wird dazu in sieben Jahrestanchen in unterschiedlichen Höhen gewährt, der erste Förderungsbetrag kann erst 2027 abgerufen werden.

Die beantragten Fördermittel in Höhe von 8.000.000 € waren mit konkreten Einzelmaßnahmen hinterlegt. Nicht nur, dass die Zuwendung den Finanzierungsbedarf bei weitem nicht deckt, ist ein Mittelabruf erst ab 2027 sukzessiv möglich. Für die Gesamtmaßnahme Moisling hat dies erhebliche Auswirkungen. Bereits eingeleitete Maßnahmen und die in den nächsten Jahren vorgesehenen Planungen und Durchführungen sind nicht finanziert. Damit sind nicht nur Einzelmaßnahmen, sondern ist auch die Umsetzung der Gesamtmaßnahme Moisling in Gefahr. Besonders problematisch ist, dass in der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Neue Mitte“ aufgrund der angestrebten Neuordnung und Mittelbündelung mehrere Einzelmaßnahmen eingeleitet wurden bzw. vorgesehen sind, die in komplexer Abhängigkeit zueinanderstehen (bedingende Planungsprozesse, gesicherte Verpflichtungen, Baufolgen- und abschnitte, eigentumsrechtliche Änderungen, rechtliche Nachweise, etc.). Hier wurden bereits erste Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt, die aktuell als Brachfläche das Stadtbild prägen.

Weitere Ordnungsmaßnahmen sind erforderlich, um Flächen für Neubauvorhaben – z.T. im Rahmen der Städtebauförderung – freizumachen. Die geplanten Einzelmaßnahmen decken unterschiedliche öffentliche Nutzungen ab („Stadtteilhaus“, Kindertagesstätte und Familienzentrum der Frühen Hilfen, Stadtteilplatz- und achse, etc.) und sind in vielfältigen Abstimmungsprozessen eingebunden. In der „Neuen Mitte“ sind mehrere Maßnahmen Dritter (Wohnungsbau, Nachversorgung, Kita-Neubau und der Neubau eines städtischen Alten- und Pflegeheimes) vorgesehen, die aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten in den Prozess integriert sind. So wurden bereits Anhandgaben eingegangen oder Grunderwerb vollzogen, um Voraussetzungen für die nächsten Maßnahmenschritte zu schaffen. In enger Abstimmung mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung wurden drei hochbauliche Wettbewerbsverfahren für den Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (Kindertagesstätte mit Familienzentrum der Frühen Hilfen im Eulenspiegelweg, Kindertagesstätte Achternkaten der Hansestadt Lübeck, „Stadtteilhaus“) gestartet.

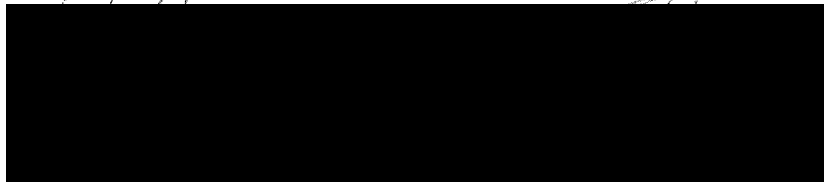
Da die vorhandenen Programmmittel für das Gesamtmaßnahme Moisling nicht ausreichen, können die geplanten Maßnahmen im Programmgebiet mit dem gewährten Förderungsbetrag von 1.074.000 € nicht umgesetzt werden. Eine gemeinsame Maßnahmenpriorisierung sowie eine Abstimmung zur Mittelherkunft- und verwendung sind nun unerlässlich. Dabei ist auch die Kommunikation in die Quartiere und in Richtung der betroffenen Akteure wesentlich. Hier sind insbesondere die Frühen Hilfen (Neubau Kindertagesstätte mit Familienzentrum im Eulenspiegelweg) und die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Eigentümer wesentlicher Grundstücke von Bedeutung. Weiterhin sehen wir die Gefahr, dass die mit der Aufnahme Moislings in das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltig Erneuerung“ verbundene Förderdauer von 15 Jahren nicht eingehalten werden kann.



Als Ihr Sanierungsträger stehen wir weiter – auch in Bezug auf unsere aufgebauten Personalkapazitäten - bereit, die anstehenden (Förder)Maßnahmen in Moisling und der Altstadt wie geplant zum Wohl der Stadt umzusetzen. Aufgrund der begrenzten Fördermittel ist nun aber eine kurzfristige Abstimmung und ggf. auch Anpassung des grundsätzlichen Vorgehens erforderlich. Wir regen zudem an, den Kontakt zum Referat Städtebauförderung des Landes zu suchen, um deren Handlungsmotivation zu erfahren und gemeinsam mögliche Lösungswege zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Dazu könnte z.B. auch die Verschiebung von Fördermitteln zwischen den Lübecker Programmen gehören, die uns zumindest für das nächste Jahr – bzw. bis zum nächsten Förderantrag - etwas Luft in Moisling verschaffen könnte.

Freundliche Grüße

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH



Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 KielHansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck Bürgermeisterkanzlei			
Eing.: 07. Jan. 2025			
Az.:		Anl.:	

Ministerin

17. Dezember 2025

Mein Zeichen: **Städtebauförderungsmittel**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lindenau,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 25. November 2024 und vom 3. Dezember 2024.
Gerne beantworte ich beide Schreiben, auch im Namen von Herrn Ministerpräsident Günther.

Sie weisen auf die Bedeutung und die aktuellen Herausforderungen der Städtebauförderung hin. Ihre Ausführungen unterstreichen eindrucksvoll die Rolle der Städtebauförderung als zentrales Instrument für die nachhaltige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden und die Leistungen der Hansestadt Lübeck im Rahmen Ihrer Sanierungsmaßnahmen.

Das von Ihnen beschriebene Vorhaben „Neue Mitte Moisling“ im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Moisling“ ist mit seinem integrierten Stadtentwicklungsprozess ein herausragendes Beispiel für die Potentiale der Städtebauförderung. Die Verknüpfung des Ziels einer nachhaltigen Stadtentwicklung mit Wohnungsbau, sozialer Infrastruktur und Nahversorgung verdient große Anerkennung.

Gleichzeitig weisen Sie auf eine finanzielle Lücke zwischen den für die Fördermaßnahmen der Hansestadt Lübeck im laufenden Jahr bewilligten Fördermitteln und dem von Ihnen angenommenen Bedarf hin, durch die nach Ihrer Ansicht die Umsetzung wesentlicher Maßnahmen gefährdet sein könnte.

Sie erwähnen selbst den hohen Bedarf in der Städtebauförderung. Dem Innenministerium ist es stets ein besonderes Anliegen, die Städte und Gemeinden in der

Städtebauförderung bestmöglich zu unterstützen. Die hohe Nachfrage zeigt den Bedarf und die Relevanz der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein, stellt jedoch zugleich eine Herausforderung dar.

Aufgrund des sehr hohen Antragsvolumens konnten im Programmjahr 2024 viele städtebauliche Gesamtmaßnahmen nicht in der beantragten Höhe mit Fördermitteln bedient werden. Wir werten die Anträge auf Städtebauförderungsmittel in einem intensiven Abstimmungsprozess aus, um die verfügbaren Fördermittel diskriminierungsfrei, bedarfsgerecht und im Sinne aller antragstellenden Städte und Gemeinden zu verteilen. Hierbei sind uns jedoch durch das verfügbare Mittelvolumen Grenzen gesetzt, denen wir in sorgfältiger Abwägung Rechnung tragen müssen.

Es liegt in der kommunalen Planungshoheit der Hansestadt Lübeck, stadtentwicklungspolitische und finanzielle Prioritäten zu setzen und Maßnahmen so zu planen, dass sie im Rahmen der verfügbaren Fördermittel bestmöglich umgesetzt werden können. Ich kann Sie nur darin bestärken, selbständig weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln und heranzuziehen.

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Städtebauförderung in Schleswig-Holstein als planbares und verlässliches Instrument erhalten bleibt. Mit dem von dem Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen neuen Vorwegabzug für die Städtebauförderung im kommunalen Finanzausgleich kann die Städtebauförderung in Schleswig-Holstein unverändert fortgeführt werden. Daneben werden wir durch Änderungen der Städtebauförderungsrichtlinien das Förderverfahren vereinfachen und dadurch die Städtebauförderungsgemeinden entlasten.

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Moisling“, wie auch die weiteren Lübecker Gesamtmaßnahmen, werden wir selbstverständlich auch weiterhin bestmöglich unterstützen. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten mir von einem sehr gewinnbringenden regelmäßigen Austausch, den wir sehr gerne fortführen, um die Fortschritte Ihrer Maßnahmen nach Kräften zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen





► Nr. VO/2025/14007
öffentlich

Lübeck, 19.02.2025

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.010 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Andrea Lange (E-Mail: andrea.lange@luebeck.de Telefon: 122-7395)

Aufhebung des Sperrvermerks auf der Planstelle 8461, Stabsstelle Datenschutz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.03.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk im Stellenplan auf der Planstelle 8461 wird aufgehoben.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Der Personenkreis ist nicht direkt von der
Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Haushaltsbegleitbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (Anlage 1)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:**

Mit Haushaltsbegleitbeschluss VO/2024/13494-01 wurde von der Bürgerschaft beschlossen die Planstelle 8461 Datenschutzkoordinator: in nicht zu besetzen. Die Stelle wurde daraufhin mit einem Sperrvermerk „Freigabe Bürgerschaft“ versehen.

Die Besetzung der Stelle in der Stabsstelle Datenschutz ist zwingend erforderlich. Die Stabsstelle Datenschutz betreut mit 2 fachkompetenten Vollzeitfachkräften ca. 300 Fachverfahren, 30 Bereiche, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der HL, ca. 5.500 Mitarbeitende, ca. 223.000 Lübecker Bürger: innen und Besuchende der HL sowie die vielen Digitalisierungsprojekte in der HL.

Die fachlichen Anforderungen an den Datenschutz steigen durch die Digitalisierung (OZG, KI usw.) stetig. Es werden viele neue Projekte angestoßen, die ebenfalls einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen werden müssen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzrechtsnormen sowie vieler Spezialgesetze können nicht eingehalten und umgesetzt werden. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfDI) hatte im Hinblick auf die Bundesverwaltung ein Verhältnis von 1.000 Beschäftigten auf eine Vollzeitstelle einer DSB angemahnt. Nach vollständiger Geltung der DSGVO hat die BfDI den Schlüssel auf eine Stelle je 500 Beschäftigten herabgesetzt. (Quelle: Tätigkeitsbericht ULD 2019).

Die Aufgabenerledigung in der Stabsstelle Datenschutz ist ohne die Besetzung der Planstelle 8461 nicht gewährleistet. Der Betreuungsschlüssel pro Mitarbeiter liegt derzeit bei über 2.000 Mitarbeitenden.

Haushaltsmittel sind für die Besetzung der Stelle nicht im Haushalt 2025 geplant. Die Personalkosten sind aus dem Fachbereichsbudget aufzufangen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich: 1.000.1 Stabsstelle Datenschutz
Produkt: 1110036 Datenschutz

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.: VO/2025/14007

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Saldo Ergebnisplan	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Saldo Finanzplan	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2025	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111036.50xxxxx	Datenschutz / Personalaufwendungen	-47.100,00
		Saldo Ergebnisplan	-47.100,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111098. 70xxxxx	Entgelte und Bezüge Personalauszahlungen	-47.100,00
		Saldo Finanzplan	-47.100,00



► Nr. VO/2025/14166
öffentlich

Lübeck, 01.04.2025

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Florian Lotties (E-Mail: florian.lotties@luebeck.de Telefon: 122-6525)

Vergabeentscheidung zu Beratungsleistung - externes Projektmanagement für Interreg-Förderprojekt Flip-EC

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird die Entscheidung über die Vergabe des Auftrages für das allgemeine Projekt-, Finanz- und Kommunikationsmanagement für das im Programmraum Interreg Baltic Sea Region 2021 – 2027 geförderte Projekt „Flip-EC – Flipped Energy Concept to flip Climate Change“ für den Erbringungszeitraum bis 01.06.2028 an das Büro aconium GmbH, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin getroffen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die Hauptmaßnahme, nicht jedoch durch die Begleitung durch das externe Projektmanagement berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (bereits in VO/2024/12920 dargestellt)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐	Nein
☒	Ja – Begründung:
Die Maßnahme unterstützt die Umsetzung des Projekts Flip-EC, das technische und verhaltensbasierte Maßnahmen zur Energieeinsparung zum Ziel hat.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Mit dem Beschluss vom 27.02.2024 (VO/2024/12920 Freigabe zur Teilnahme an letzter Ausschreibung zum Programm „Interreg Baltic Sea Region 2021-2027“) wurde das Einreichen eines Antrags für das Interreg Programm Baltic Sea Region 2021 – 2027 bewilligt. Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht und im November 2024 bewilligt. Der Fördervertrag wurde am 18.03.2025 durch Herrn Bürgermeister Lindenau unterschrieben. Die Hansestadt Lübeck ist federführende Partnerin eines Konsortiums aus insgesamt elf Organisationen und Kommunen aus dem gesamten Ostseeraum (DE, DK, PL, LT, LV, EE). Ziel des Projekts ist die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung struktureller sowie nicht- bis geringinvestiver technischer Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden unter besonderer Beteiligung aller Nutzenden der Gebäude (z. B. Schüler:innen, Lehrpersonen, Verwaltungsmitarbeitende, Hausmeister:innen, u. A.). Das Projekt läuft über 36 Monate (Start 01.03.2025) und ist in die drei Phasen „Vorbereitung“, „Pilotierung“ und „Transfer“ aufgeteilt.

Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit

In der Rolle als Lead-Partner kommt der Hansestadt Lübeck eine besondere Rolle zu. Neben der inhaltlichen Federführung und Umsetzung eigener Maßnahmen ist die Hansestadt Lübeck für das Reporting, die Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung des Projektbudgets verantwortlich. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist die Unterstützung durch ein externes Projekt-, Finanz- und Kommunikationsmanagement notwendig. Entsprechende Gelder in Höhe von max. 179.166,67 EUR über die Laufzeit des Projekts wurden hierfür im Projektantrag veranschlagt und in dieser Höhe bewilligt.

Das Förderprojekt startet rückwirkend zum 01.03.2025 und endet am 29.02.2028 (Berichtsfrist 01.06.2028). Eine Verschiebung dieses Zeitraums ist nicht möglich. Um dem mit dem Förderantrag eingereichten Zeit- und Budgetplan zu entsprechen, ist eine unverzügliche Aufnahme der Projektaktivitäten notwendig. Eine Verzögerung könnte Mittelkürzungen oder im schlimmsten Fall eine nachträgliche Aberkennung der Fördermittel zur Folge haben. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist die Unterstützung durch das externe Projektmanagement von Beginn an zwingend erforderlich.

Ausschreibung und Auswahl Bietende

Die Beratungsleistung ist gemäß Unterschwellenvergabeordnung UVgO §11 (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) zu vergeben.

Im Rahmen einer Marktsondierung im Januar 2025 zu geeigneten Bietenden wurden neun Unternehmen kontaktiert. Die Anfrage enthielt grundsätzliche Informationen zu dem zu begleitenden Projekt. Außerdem wurden von den Unternehmen grundsätzlich erbringbare Leis-

tungen, Ausführungsbedingungen sowie Eckpunkte für eine Preiskalkulation und eine grundsätzliche Interessensbekundung abgefragt. Von vier Unternehmen gingen Antworten ein, von denen drei Unternehmen Interesse an einer Angebotsunterbreitung und der Umsetzung der Maßnahme zeigten.

Das GMHL erstellte anschließend, unterstützt durch die Abteilung Vergabewesen der Hansestadt Lübeck, die Ausschreibungsunterlagen für die Dienstleistung und konnte dabei auf vergleichbare Ausschreibungen anderer Kommunen zurückgreifen.

Vergabeverfahren

Über die Abteilung Vergabewesen der Hansestadt Lübeck wurde am 21.01.2025 die Angebotsabfrage mit einer Frist zur Angebotseinreichung bis zum 12.02.2025 an alle drei bietenden Unternehmen gerichtet, die in der Marktuntersuchung Interesse an der Durchführung gezeigt haben. Während das Verfahren lief, wurde von Seiten des GMHL mit keinem der Unternehmen direkt kommuniziert. Jeglicher Austausch lief anonymisiert. Das Verfahren war mit einem Vermerk versehen, dass die Beauftragung unter Vorbehalt des zu dem Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht unterschriebenen Fördervertrags geschieht.

Zum Ende der Angebotsfrist am 12.02.2025 um 9:00 Uhr lagen folgende Angebote in Schriftform vor:

Bietende, Standort	Angebotssumme rechn. geprüft brutto
core-consult GmbH & Co. KG, Dresden	154.700,00 EUR
aconium GmbH, Berlin	167.575,80 EUR
gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH, Berlin	171.360,00 EUR

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgte auf Basis folgender Zuschlagskriterien:

- | | |
|--|-----|
| 1. Preis | 30% |
| 2. Fachlicher Wert und Qualifikationen | 40% |
| 3. Erfahrungen und Referenzen | 30% |

Die Auswertung der Zuschlagskriterien ergab folgendes Ergebnis:

Nr.	Bietende	Ort	fachtechnisch, sachlich geprüfte Angebote
1.	aconium GmbH	Berlin	97.695 Punkte
2.	core-cunsult GmbH &Co. KG	Dresden	86.678 Punkte
3.	gsub mbH	Berlin	50.393 Punkte

Insbesondere in Bezug auf die Zuschlagskriterien 2 und 3 zeigte die aconium GmbH die besten Ergebnisse. Sie wies ein Referenzprojekt auf, das sich mit dem Thema Jugendbeteiligung in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen im öffentlichen Sektor beschäftigte. Alle anderen Bietenden konnten lediglich Referenzen aufweisen, die entweder mit Beteiligung oder Energie oder dem öffentlichen Sektor zu tun hatten. In Bezug auf den fachlichen Wert waren aconium und core-consult gleich auf, jedoch wies aconium die deutlich besseren Qualifikationen insbesondere in Bezug auf Methodenkompetenz (Erfahrung mit Hackathons und anderen Formaten) und Sprachkenntnisse auf. Vier der sechs gesprochenen Sprachen der Projektpartner (Deutsch, Englisch, Polnisch, Litauisch) werden durch das Personal von aconium abgedeckt, was die projektinterne Kommunikation für schwierige Themen sehr vereinfacht.

Insgesamt hat die Firma aconium GmbH (Berlin), unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ein annehmbares Angebot abgegeben. Die Auftragshöhe beträgt:

netto (ohne MwSt) 140.820,00 EUR

brutto (einschl. 19 % MwSt) 167.575,80 EUR

Der Abstand zum zweitplatzierten Unternehmen beträgt 11,82 %, das Angebot kann somit als auskömmlich betrachtet werden. Die Kostenermittlung hat Kosten in Höhe von 144.000,00 EUR netto (171.360,00 EUR brutto) ergeben.

Finanzierung

Das Projekt Flip-EC und die darin enthaltenen entsprechenden Mittel für ein externes Projektmanagement wird über das EU-Förderprogramm „Interreg Baltic Sea Region 2021 – 2027“ sowie aus Eigenmitteln des GMHL finanziert. Die Förderquote beträgt 80 %. Für die Vergabe eines externen Projektmanagements wurden Gelder i. H. v. 179.166,67 EUR für den Erbringungszeitraum 01.03.2025 – 01.06.2028 beantragt und bewilligt.

Entsprechend der realen Kosten laut Angebot ergibt sich eine Kostenverteilung von:

Anteil Fördermittel:	134.060,64 EUR (80 %)
Eigenanteil HL:	33.515,16 EUR (20 %)
Gesamtausgaben:	167.575,80 EUR

Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck beträgt 33.515,16 EUR für den Projektzeitraum (01.03.2025 – 01.06.2028). Der geschätzte Eigenanteil für das Jahr 2025 ist bereits im laufenden Haushalt eingestellt. Die Aufwendungen für 2026 werden ebenfalls in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Vergabevorschlag:

Auf Basis der Auswertung der abgegebenen Angebote in Bezug auf die Zuschlagskriterien durch das Energiemanagement des GMHL wird vorgeschlagen, der

aconium GmbH (Berlin)

den Auftrag für das externe Projekt-, Finanz- und Kommunikationsmanagement für das Interreg-Projekt Flip-EC für den gesamten Erbringungszeitraum (Endet spätestens zum 01.06.2028) zu vergeben.

Anlagen:

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 Unterschriebener Fördervertrag

Senatorin Joanna Hagen



GMHL - Objektservice

 Mühlendamm 14
 23552 Lübeck
 Germany

Fachbereich 5 651 Gebäudemanagement					
Eing. 31. März 2025 <i>SW</i>					
651.1	11.1	11.2	12.1	12.2	13
651.2	21	22	23		
651.3	31	32			
	z.K.	z.E.	z.R.	z.V.	

Phone

E-Mail

25/03/2025 Date

Ref.: #C075, Flip-EC - Subsidy contract

Dear [REDACTED],

Thank you for returning two signed copies of the subsidy contract for the project #C075 Flip-EC. Both copies of the subsidy contract have been signed by the MA/JS and we have the pleasure to return to you one duly signed original.

We would like to support the good start of your project by recalling the most important issues:

- **Project duration:** Starting with 15/11/2024 all project-related expenditure is eligible for Programme co-financing. The implementation of activities and outputs has to be finalised at the latest on 29/02/2028. Payments can still be made until 31/05/2028. However, the period from 01/03/2028 until 31/05/2028 is reserved for compiling and certifying the final progress report only and no content implementation can take place during this period.
- **Partnership Agreement:** Please note that you must conclude a partnership agreement with all project partners. The MA/JS will only reimburse Programme co-financing to project partners who signed the agreement. The latest date for the signature of the partnership agreement is the due date of the second progress report, as set out in BAMOS+.
- **Progress report:** The MA/JS monitors the progress on project achievements and expenditures through progress reports. The reporting procedure and forms will be introduced at the Lead Partner Seminar.

Feel free to contact us at any time if you have any further questions.



Yours sincerely,



on behalf of
Thomas Weber
Team Leader Finance Unit
Interreg Baltic Sea Region Managing Authority/Joint Secretariat
IB.SH - Investitionsbank Schleswig-Holstein



Subsidy contract for the project #C075 Flip-EC of Interreg Baltic Sea Region

concluded between

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel, Germany,

- acting as **Managing Authority** and Joint Secretariat of Interreg Baltic Sea Region, hereinafter referred to as **IB.SH** -

and

Hansestadt Lübeck, Breite Straße 62, 23552 Lübeck, Germany

- hereinafter referred to as **lead partner**.

Table of content

Article 1 Contractual basis	2
Article 2 Award of co-financing and general conditions	3
Article 3 Eligibility of expenditure	4
Article 4 Reporting obligations and payment	4
Article 5 Project changes	5
Article 6 Obligations of the Lead Partner	5
Article 7 BAMOS+	6
Article 8 Communication and visibility	6
Article 9 Ownership, use of deliverables and outputs	7
Article 10 Audit rights, availability of documents, evaluation	7
Article 11 Recoveries	8
Article 12 Termination of the subsidy contract	8
Article 13 Assignment	10
Article 14 Liability	10
Article 15 Data protection	10
Article 16 Applicable law and dispute settlement	11
Article 17 Concluding provisions	11



Article 1

Contractual basis

The following legal provisions and documents constitute the contractual basis of this subsidy contract and the body of rules and regulations for the implementation of the above-named project:

- REGULATION (EU) 2021/1060 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 24 June 2021 laying down common provisions on the European Regional Development Fund, the European Social Fund Plus, the Cohesion Fund, the Just Transition Fund and the European Maritime, Fisheries and Aquaculture Fund and financial rules for those and for the Asylum, Migration and Integration Fund, the Internal Security Fund and the Instrument for Financial Support for Border Management and Visa Policy, hereinafter referred to as **Common Provisions Regulation**,
- REGULATION (EU) 2021/1059 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 24 June 2021 on specific provisions for the European territorial cooperation goal (Interreg) supported by the European Regional Development Fund and external financing instruments, hereinafter referred to as **Interreg Regulation**,
- REGULATION (EU) 2021/1058 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 24 June 2021 on the European Regional Development Fund and on the Cohesion Fund, hereinafter referred to as **ERDF Regulation**,
- REGULATION (EU, Euratom) 2018/1046 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 18 July 2018 on the financial rules applicable to the general budget of the Union, amending Regulations (EU) No 1296/2013, (EU) No 1301/2013, (EU) No 1303/2013, (EU) No 1304/2013, (EU) No 1309/2013, (EU) No 1316/2013, (EU) No 223/2014, (EU) No 283/2014, and Decision No 541/2014/EU and repealing Regulation (EU, Euratom) No 966/2012, hereinafter referred to as **Financial Regulation**,
- Articles 107 and 108 of the Treaty on the Functioning of the European Union,
- COMMISSION REGULATION (EU) No 1407/2013 of 18 December 2013 on the application of Articles 107 and 108 of the Treaty on the Functioning of the European Union to de minimis aid, hereinafter referred to as **de minimis Regulation**,
- COMMISSION REGULATION (EU) No 651/2014 of 17 June 2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, hereinafter referred to as **General Block Exemption Regulation**,
- REGULATION (EU) 2016/679 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC, hereinafter referred to as **General Data Protection Regulation (GDPR)**,
- Implementing acts and delegated acts adopted in accordance with the aforementioned legislation,
- The Interreg Programme "Interreg Baltic Sea Region" (CCI 2021TC16FFTN003), hereinafter referred to as **Programme**,
- The decision of the European Commission according to Article 18(4) of the Interreg Regulation approving the Programme (Decision C(2022) 3769 of 2 June 2022),
- The Interreg Baltic Sea Region Programme Manual, hereinafter referred to as **Programme Manual**,
- The written acceptances according to Article 22(1), subparagraph 4, of the Interreg Regulation addressed by countries outside the Programme area to the IB.SH,



- The approved project data (hereinafter referred to as **project data**) available in the electronic data exchange system of the Programme (hereinafter referred to as **BAMOS+**). These project data derive from the original application and its attachments (e.g. contact and bank information) selected by the Monitoring Committee and comprise subsequent changes to the original project setup as referred to in Article 5.

Should the above-mentioned legal provisions and documents be amended or repealed, the latest binding legal provisions and documents shall apply.

Article 2

Award of co-financing and general conditions

1. Based on the selection decision by the Monitoring Committee of 14/11/2024, an earmarked co-financing (non-repayable grant) is awarded to the lead partner for the project #C075 Flip-EC from Programme funds as follows:

ERDF co-financing	2,435,163.44
Amount of EU partners' contribution	608,790.87
Total ERDF budget	3,043,954.31
Norwegian co-financing	0.00
Amount of Norwegian partners' contribution	0.00
Total Norwegian budget	0.00
TOTAL project budget	3,043,954.31

The total project budget is understood as being the sum of the amount of co-financing awarded from the European Regional Development Fund (ERDF) and, if relevant, from Norwegian funds and the total amount of eligible contribution, coming from the lead partner and the project partners.

2. The Programme co-financing is awarded exclusively for the project as described by the project data available in BAMOS+ as defined in Article 1 of this subsidy contract.
3. In case the IB.SH and/or the Monitoring Committee approve changes of the amounts stated in paragraph 1 of this Article, the actual amounts are stipulated in section 7.2 of the application being part of the project data available in BAMOS+.
4. The actual amounts of co-financing from the Programme funds will be calculated on the basis of eligible expenditure only (cf. Article 3).
5. Disbursement of the Programme co-financing is subject to the condition that the European Commission and, if Norwegian partners are participating in the project, the Kingdom of Norway make the funds available to the



IB.SH.

In case of non-availability of the funds due to reasons outside of the sphere of influence of the IB.SH (e.g. due to de-commitment), the IB.SH is entitled to reduce the maximum amounts of co-financing awarded from the Programme funds and/or to (partly) terminate this subsidy contract. In this case, any claim by the lead partner against the IB.SH for whatever reason is excluded. The IB.SH will duly notify the lead partner and guide the lead partner on the respective steps to be taken.

In case of delayed availability of funds due to reasons outside of the sphere of influence of the IB.SH, the IB.SH is entitled to withhold payment until the funds are made available by the European Commission and/or the Kingdom of Norway. In this case, the IB.SH cannot be deemed responsible for late payments and any claim by the lead partner against the IB.SH for whatever reason is excluded.

6. Without prejudice to the provisions of paragraph 5 of this Article, Programme co-financing to project partners located in EU Member States outside the Programme area can be made available only if the IB.SH has obtained the signed written acceptances according to Article 22(1), subparagraph 4, of the Interreg Regulation from the countries where the project partners are located not later than 28/02/2025. This rule shall not apply to project partners located in German regions outside the Programme area.

Article 3 Eligibility of expenditure

1. Expenditure that qualifies for co-financing from the Programme funds consists exclusively of eligible expenditure. Rules for eligibility are laid down in the Programme Manual.
2. The eligible project phases for expenditure generated and paid by the project are laid down in the project data and defined in the Programme Manual.

Article 4 Reporting obligations and payment

1. The lead partner is entitled to request payments from the IB.SH by following the reporting procedures defined in the Programme Manual.
2. The lead partner must request payments according to the timeframe established in the project data and at least to the extent defined in the spending plan. Co-financing not requested in time and in full as indicated in the spending plan may be lost. Further details on financial planning and de-commitment are provided in the Programme Manual.
3. The IB.SH reserves the right not to accept – in part or in full – reported expenditure if – as a result of its checks and/or controls or audits performed by another authority – the validation or the facts stated therein prove to be incorrect or if the underlying activities or expenditure are not in line with the body of rules and regulations as set out in Article 1 of this subsidy contract.
4. Subject to fulfilment of the conditions laid down in Articles 2(5) and 2(6) of this subsidy contract, Programme co-financing will be disbursed by the IB.SH upon satisfactory completion of reporting in accordance with the payment procedures stipulated in the Programme Manual.



5. If the lead partner requested Programme co-financing for reimbursement of preparation costs in the application being part of the project data, the approved lump sum will be automatically transferred to the lead partner on the account indicated in the project data when this subsidy contract entered into force (cf. Article 17 of this subsidy contract) and the conditions laid down in Articles 2(5) and 2(6) of this subsidy contract are fulfilled.

Article 5 Project changes

1. The lead partner shall introduce changes to the project according to the rules and procedures stated in the Programme Manual. To come into effect, major changes must be approved by the IB.SH and/or the Monitoring Committee in accordance with the Programme Manual.

Article 6 Obligations of the Lead Partner

1. The lead partner undertakes to comply with the body of rules and regulations referred to in Article 1 of this subsidy contract (including any amendments made to these rules and regulations) as well as relevant national regulations and all other rules applicable to the lead partner.
2. The lead partner shall assume all responsibilities laid down in the Programme Manual, in particular the main responsibilities of the lead partner.
3. The lead partner shall lay down the arrangements for its relations with the project partners in a partnership agreement that is based on this subsidy contract and fulfils the minimum requirements stipulated in the Programme Manual.
4. The lead partner shall take measures ensuring that all project partners comply with the responsibilities laid down in this subsidy contract and the Programme Manual, in particular the main responsibilities of the project partners.
5. The lead partner undertakes to inform the IB.SH immediately about all circumstances that delay, hinder or make impossible the realisation of the project as well as all circumstances that mean a change of the disbursement conditions or which would entitle the IB.SH to suspend payments or to reduce the amounts of Programme co-financing awarded or to recover the Programme co-financing unduly paid (cf. Article 11 of this subsidy contract) or to terminate this subsidy contract in full or in part (cf. Article 12 of this subsidy contract).
6. The lead partner is responsible for providing the IB.SH with any information required and requested in relation to the project without delay.



Article 7 BAMOS+

1. The exchange of documents, information and data between the IB.SH and the lead partner shall be done via BAMOS+.
2. The lead partner shall respect the terms and conditions for the use of BAMOS+. In particular, the lead partner shall warrant that any person acting as a user with read, write and submit rights on project level is employed by the lead partner. Any such person has to be at all times duly authorised to represent the lead partner in relation to all lead partner responsibilities in BAMOS+ and to submit data, documents and information via BAMOS+ on behalf of the lead partner organisation.

Article 8 Communication and visibility

1. The lead partner shall ensure compliance with the communication and visibility obligations specified in the Programme Manual.
2. The lead partner shall maintain and keep updated a project subpage hosted at the Programme portal in accordance with the rules laid down in the Programme Manual.
3. The lead partner shall contribute to the communication activities of the Programme as outlined in the Programme Manual. Among others, the lead partner undertakes to prepare and publish on the project subpage a set of pre-defined communication products as listed and defined in the Programme Manual.
4. The IB.SH shall be authorised to publish, in whatever form and on or by whatever medium, including the Internet, (parts of) the project data in order to fulfil its reporting, communication and visibility obligations arising from the body of rules and regulations listed in Article 1. Personal data shall be processed in line with the GDPR (cf. Article 15 of this subsidy contract).
5. The lead partner authorises the IB.SH to use communication and visibility material produced by the project or project partners to showcase how the Programme co-financing is used. Furthermore, the lead partner authorises the IB.SH to forward this material to other Programme authorities, Programme promoters at the national level, as well as Union institutions, bodies, offices or agencies. For this purpose, the lead partner ensures that a royalty-free, non-exclusive and irrevocable licence to use such material and any pre-existing rights attached to it is granted to the aforementioned Programme and Union bodies in accordance with the Programme Manual.
6. The lead partner takes full responsibility for the content of any audio, visual or audiovisual notice, publication, deliverable, output or communication and visibility material that has been developed by the lead partner, any of the project partners or third parties on behalf of the lead partner or the project partners and is provided to the IB.SH or published on the project subpage hosted at the Programme portal. Should a third party claim compensation for damages (e.g. due to an infringement of intellectual property rights or personal data protection rights), the lead partner will indemnify the IB.SH in case the IB.SH suffers any damage because of the content of the said material.



Article 9

Ownership, use of deliverables and outputs

1. Ownership, title and industrial and intellectual property rights in the deliverables and outputs of the project, as well as the reports and other documents relating to it shall, depending on the applicable national law and/or the partnership agreement, belong to the lead partner and/or its project partners. The project partnership is entitled to establish the property rights of the products deriving from the project.
2. The ownership of investments in infrastructure or productive investments realised within the project must remain with the lead partner and/or project partners according to the timeframe as well as under the conditions set in the Programme Manual. The lead partner shall inform the IB.SH immediately when any of the conditions set by the Programme Manual are not met at a certain point in time.
3. In the spirit of cooperation and exchange, the lead partner and the project partners shall ensure that all deliverables and outputs produced by the project are in the public interest and publicly available. They should be fully accessible and available to the general public in a usable format. The IB.SH and any other relevant Programme, EU and national body can use them for information and communication purposes in the framework of the Programme.
4. The lead partner shall ensure that it has all rights to use any pre-existing intellectual property rights, if necessary for the implementation of the project.
5. If any sensitive or confidential information or any pre-existing intellectual property right related to the project must be respected, the lead partner shall inform the IB.SH in advance and agree with the IB.SH how to handle the situation.

Article 10

Audit rights, availability of documents, evaluation

1. The responsible auditing bodies of the EU and, within their responsibility, the auditing bodies of the participating countries or other national public auditing bodies or an external auditor designated by the IB.SH, as well as the Audit Authority of the Programme, the Group of Auditors of the Programme and the IB.SH are entitled to audit the project and the proper use of the awarded Programme co-financing by the lead partner and the project partners or to arrange for such an audit to be carried out by authorised persons.
2. The lead partner shall provide all documents and information required for the audit and give access to its business premises, as well as project-related locations.
3. The lead partner is obliged to keep for audit purposes all supporting documents related to the project in accordance with the requirements of the Programme Manual.
4. The lead partner shall assist authorised evaluators and provide them with documents or information necessary for Programme or project evaluations.
5. If this subsidy contract is terminated, the rights and duties stipulated in this Article shall persist.



Article 11 Recoveries

1. If any Programme body, national body or any relevant EU body discovers any unduly paid out Programme co-financing, or if the IB.SH is notified of such cases, or if the IB.SH terminates this subsidy contract based on Article 12(1), the IB.SH shall recover the unduly paid Programme co-financing from the lead partner in line with the procedure for irregularities of the Programme Manual.
2. The lead partner shall ensure that the project partner involved repays the lead partner any amounts unduly paid in accordance with the partnership agreement and the procedure for irregularities of the Programme Manual.
3. If the IB.SH demands recovery, offsetting by the lead partner is excluded unless the claim of the lead partner against the IB.SH is undisputed or recognised by judgement.
4. If any of the circumstances indicated in section 1 occurs before the total amount of the Programme co-financing awarded has been paid to the lead partner, the IB.SH may suspend payments and there shall be no claims of the lead partner and the project partners to payment of the remaining amount. The IB.SH is also entitled to deduct a recovery amount according to paragraph 1 of this Article from a payment request referred to in Article 4 of this subsidy contract. In addition, if the lead partner or a project partner has to return unduly paid Programme co-financing in another project funded by Interreg Baltic Sea Region, the IB.SH has the right to deduct the corresponding Programme co-financing to the lead partner or project partner in question from any open payment request in the present project.
5. Any further legal claims shall remain unaffected by the above provisions.

Article 12 Termination of the subsidy contract

1. In addition to the right of termination laid down in Article 2(5) of this subsidy contract, the IB.SH is entitled to terminate this subsidy contract, in full or in part, if:
 - a) the lead partner or project partners have obtained the Programme co-financing through false or incomplete statements or provide reports that do not reflect reality; or
 - b) a precondition for the approval of the project is lost; or
 - c) the project has not been or cannot be fully implemented, or it has not been or cannot be implemented in due time; or
 - d) the lead partner has failed to immediately report events delaying or preventing the implementation of the project, or any circumstances leading to its modification; or
 - e) the project significantly failed to reach the objectives, results and outputs planned in the application being part of the project data; or



- f) the lead partner or project partners made it impossible for the IB.SH to verify that a progress report is correct and that the project is eligible for co-financing from the Programme, for example, because the lead partner has failed to submit required reports, proofs or necessary information within the set deadline, provided that the lead partner has received at least one reminder via BAMOS+ setting another deadline and specifying the legal consequences of a failure to comply with requirements, and has also failed to meet this new deadline; or
- g) the lead partner or project partners have impeded or prevented controls, audits or evaluations; or
- h) the Programme co-financing awarded has been partially or entirely misapplied for purposes other than those stipulated by this subsidy contract and the body of rules and regulations it is based on (cf. Article 1 of this subsidy contract); or
- i) the lead partner or project partners are bankrupt or being wound up, are having their affairs administered by the courts, have entered into an arrangement with creditors, have suspended their business activities, are the subject of proceedings concerning those matters or are in any analogous situation arising from a similar procedure provided for in national legislation or regulations; or
- j) the lead partner or a project partner is an undertaking in difficulty within the meaning of Article 2, point 18 of the General Block Exemption Regulation; or
- k) the lead partner or project partners have been convicted of an offence concerning professional conduct by a judgement which has the force of res judicata or are guilty of grave professional misconduct proven by any justified means; or
- l) the lead partner or project partners engage in any act of fraud or corruption or are involved in a criminal organisation or any other illegal activity detrimental to the European Union's financial interests; or
- m) the lead partner or project partners have not fulfilled obligations relating to the payment of social security contributions or the payment of taxes in accordance with the legal provisions of the country in which they are established; or
- n) without prejudice to Article 13(2) of this subsidy contract, the lead partner or project partners wholly or partly sell, lease or let the project to a third party; or
- o) the lead partner or project partners did not comply with the durability requirements to productive investments or investments in infrastructure as specified in the Programme Manual; or
- p) it is impossible for the IB.SH to pay the first reimbursement of a progress report within two years of the Monitoring Committee's decision to select the project; or
- q) the lead partner or project partners have failed to fulfil any other condition or requirement stipulated in this subsidy contract and/or the body of rules and regulations it is based on (cf. Article 1 of this subsidy contract), notably if this condition or requirement is meant to guarantee the successful implementation of the Programme and the achievement of its objectives; or



- r) it has become definitely impossible for the IB.SH to co-finance the project and to fulfil its obligations stipulated in this subsidy contract due to legal reasons or factual reasons the IB.SH has no impact on (force majeure).
- 2. Upon termination of this contract by the IB.SH, the lead partner shall receive a notice with necessary instruction regarding the full or partial closure of the project.
- 3. The right of the lead partner to terminate this subsidy contract by extraordinary notice of termination shall remain unaffected. In particular, the lead partner shall be entitled to terminate this subsidy contract in case it has become impossible for the lead partner to implement the project and to fulfil its obligations stipulated in this subsidy contract due to legal reasons or factual reasons the lead partner has no impact on (force majeure). Before exercising its right to terminate the subsidy contract, the lead partner shall carefully examine with the IB.SH any possibilities to assign its duties under this subsidy contract to a project partner or any third party (cf. Article 13(2) of this subsidy contract).

Article 13 Assignment

- 1. The IB.SH is entitled at any time to assign its rights under this subsidy contract to a third party. In case of assignment, the IB.SH will inform the lead partner without delay.
- 2. The lead partner is allowed to assign its duties and rights under this subsidy contract to a third party only after the prior written consent of the IB.SH.

Article 14 Liability

- 1. The IB.SH cannot under any circumstances or for any reason whatsoever be held liable for damage or injury sustained by the staff or property of the lead partner or the project partners as a consequence of the project. The IB.SH cannot, therefore, accept any claim for compensation or increases in payment in connection with such damage or injury.
- 2. The lead partner shall discharge the IB.SH of all liability arising from any claim or action brought as a result of an infringement of rules and regulations by the lead partner or the lead partner's employees or individuals for whom those employees are responsible, or as a result of a violation of a third party's right.

Article 15 Data protection

- 1. In accordance with Article 4 of the Common Provisions Regulation, the IB.SH, other Programme bodies (e.g. the Audit Authority, the Monitoring Committee), controllers, responsible national authorities (e.g. auditors, designation bodies), evaluators and the European Commission are allowed to process personal data only where necessary for carrying out their respective obligations under the body of rules and regulations referred to in



Article 1, in particular for monitoring, reporting, communication, publication, evaluation, financial management, verifications and audits. The personal data shall be processed in accordance with the GDPR.

Article 16

Applicable law and dispute settlement

1. Without prejudice to the applicable European law, this subsidy contract shall be governed by and construed in accordance with German law.
2. Should a dispute arise between the IB.SH and the lead partner, the procedure for resolution of complaints and dispute settlement as laid down in the Programme Manual shall be followed.
3. In the event of submission of the dispute to the courts, the place of jurisdiction is Kiel, Germany. Proceedings shall be in German.

Article 17

Concluding provisions

1. This subsidy contract shall enter into force on the date the last of its two parties, IB.SH or lead partner, signs. In case of project activities carried out in an eligible project phase (cf. Article 3(2) of this subsidy contract), but before the entry into force of this subsidy contract, the provisions of this subsidy contract shall already apply to that phase. This subsidy contract shall remain valid as long as the IB.SH or the lead partner have to fulfil obligations arising from this subsidy contract and/or the body of rules and regulations it is based on (cf. Article 1 of this subsidy contract).
2. Except for a court procedure (cf. Article 16(3) of this subsidy contract), all correspondence with the IB.SH must be in the English language.
3. Should any provision in this subsidy contract become wholly or partly ineffective, the parties to the subsidy contract undertake to replace the ineffective provision with an effective provision that comes as close as possible to the purpose of the ineffective provision.
4. Two executed copies of this subsidy contract shall be signed both by the IB.SH and the lead partner. Each party shall keep one copy.



For the Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH):

Name **Thomas Weber**
Finances and Administration

Title

Thomas Weber

Signature and stamp

Rostock, 25.03.25

Place, date

Name

Ronald Lieske
Director

Title

R. Lieske

Signature and stamp

Rostock, 25.03.25

Place, date

Interreg
Baltic Sea Region
Interreg Baltic Sea Region
Managing Authority/Secretariat
IB.SH - Investitionsbank Schleswig-Holstein
Grubenstrasse 20
18055 Rostock, Germany

For the lead partner:

Hansestadt Lübeck

Name

Bürgermeister

Title

Signature and stamp (if available)

Lübeck, 18.03.25

Place, date

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 Planen und Bauen
651 Gebäudemanagement
Mühlendamm 14
23539 Lübeck

Name

Title

Signature and stamp (if available)

Place, date